Beyträge

zur

ältern und neuern

Chronik von Würzburg

in

zwanglosen Heften herausgegeben

von

Carl Gottfried Scharold,

Legationsrath, Mitglied der polytechnischen Gesellschaft zu Würzburg und des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern.

Erster Band. Zweytes Heft.

Würzburg, 1818.

Inhalt.

Seite

XII. Beyträge zur Geschichte der Feuer-Anstalten in Würzburg. (Fortsetzung und Beschluß.) 95
(Vom Herausgeber.)

XIII. Beyträge zur Geschichte der bürgerlichen Wehranstalten, vornehmlich des Schützenwesens, von der ältesten bis zur neuesten Zeit. . 110
(Von demselben.)

XIV. Aufgang des Bischofs Johann von Grumbach. 155
(Von demselben.)

XV. Die Feyer der heiligen Christnacht. . 157
(Von demselben.)

XVI. Ordnung der Processionen um die Stadt, entworfen im J. 1477. . . . 160
(Mitgetheilt von demselben.)

XVII. Glockenguß und Weihe im Jahre 1566. 162
(Von demselben.)

XVIII. Bau der Mainbrücke. . . . 165
(Von demselben.)

XIX. Empfindungen beym Anblicke des Grafeneckarts-Thurms. 171
(Von Hrn. Dr. Ultsch, mit einer Nachschrift des Herausgebers.)

Seite

XX. Alte Kleidertrachten. 176
(Vom Herausgeber.)

XXI. Fürstliche Geschenke. 185
(Von demselben.)

XXII. Magisters Veit Grünbach Universitätszug nach Heidelberg. 188

XXIII. Ein Denkmal der Kunst aus dem Mittelalter. 191
(Von demselben.)

XXIV. Beytrag zur Geschichte des Tages.
1) Die feyerliche Verkündung der Verfassungsurkunde für das Königreich Baiern. 193
2) Die Einsetzung eines neuen Magistrats der Stadt. 196
(Von demselben.)

XXV. Verschiedenes.
1. Würzburgs Bevölkerung im J. 1571. 200
2. Das Agnetenkloster unterstützt das entvölkerte Frauenkloster zu Kitzingen, im J. 1542 200
3. Martin Stibar ein Goldschmied aus Nürnberg 201
4. Das Lied von der hölzernen Tasche 202
5. Auszüge alter Rechnungen . . 202
(Von demselben.)

(Nebst einem Kupfer, die Empfängniß Mariä vorstellend, zu Seite 191.)

Verbesserung.

Statt des in einigen Exemplarien S. 217. unten stehenden Namens Sixt lies: Hahn.

XII.

Beyträge

zur

Geschichte der Feuer-Anstalten in Würzburg.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Die oben *) gegebenen Nachrichten über diesen Zweig der öffentlichen Polizey huben von der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts an, und reichten bis zu dessen Schluß. Wir erkannten in den damaligen Anstalten zu Abwehrung der Feuersnoth nichts, denn eitel Stück- und Flickwerk und fast kindische Unbehülflichkeit. Mit diesen erbärmlichen Maßregeln schleppte man sich in das sechzehnte Jahrhundert hinüber, nicht ohne Erfahrung vielfältiger Brand-Unglücke, welche bey kräftigern, durchgreifendern Schutzmitteln weder so häufig noch so bedeutend in ihren Folgen gewesen seyn würden. Doch, das ist kein Wunder; es macht ja in allen Dingen nur die Erfahrung klug, und erlittener Schaden vorsichtig. Erfahrung allein ist der sichere Weg, der aus den gefähr-

*) Ites Heft S. 17 bis 25.

lichen Engpässen der Finsterniß in die freyern Gefilde des Lichts, zum Bessern und Vollkommnern führt. Dieß fanden unsere Vorfahren in ihren Feuer-Anstalten bewährt. Der Bauernkrieg wüthete bereits drey Jahre in Franken, mit Schwert und Feuer, als Bischof Conrad III. von Thüngen im Jahre 1528 die Nothwendigkeit fühlte, dem häufigen Brand-Unglücke in seiner Residenzstadt durch verbesserte Lösch-Anstalten Einhalt zu thun in derselben Weise, wie er durch die strengsten Verordnungen das freye und ausschweifende Leben der Geistlichkeit zügelte. Es wird Niemanden langweilen, ausführlich zu lesen, was dieser für das Wohl seiner Bürger so eifrig und aufrichtig gesinnte Bischof an den damaligen, höchst unvollkommenen Feuer-Anstalten verbessert habe: zumal da seine deßhalb erlassene, ziemlich umfassende Verordnung mitunter manche andere Aufklärung über die damaligen Verhältnisse in Würzburg gewährt, und — nirgends gedruckt, der Aufbewahrung auch in dieser Hinsicht gewiß würdig ist. Diese Verordnung lautet mit einiger Veränderung der alten Orthographie, wie folgt:

☞ „Wir Conradt von Gottes Gnaden Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken. Nachdem Wir glaublich berichtet sind, und „sich auch oftmals an Ime selbst erscheint hat," was Unordnung und Ungeschicklichkeit unter den Unterthanen in Unserer Stadt Würzburg zur Zeit, wann Feuer aufgangen, gehalten werden, also daß ihrer Hülfe und Rettung halber, (wo Gott der Herr nit Gnade und Barmherzigkeit eingewandt) solche Feuer dermassen überhand genommen, daß es ihnen allen zu großen unüberwindlichen Schaden, Nachtheil und Verderben gereicht hätte, derowegen Uns als dem Landesfürsten zu Verhütung Unraths und mancherley Beschwerde, so aus solcher Fahrläßigkeit entstehen möchte, nit unbillig gebührt hat, besseres

Einsehen zu thun, und haben darum für austräglich, nützlich und gut erachtet, in solchem eine ordentliche Reformation aufzurichten und also mit Rath und Wissen der Ehrwürdigen und würdigen Unserer lieben, andächtigen, Johann von Guttenberg Dechants und des Capitels gemeiniglich unsers Domstifts zu Würzburg nachfolgende Satzung und Ordnung fürgenommen und beschlossen.

Zum Ersten, so solle der Thürner zu oder auf dem Grafeneckart samt seinen zugeordneten Jungen bey Tag und bey Nacht Feuers halber ein fleißiges Auffsehen haben. So sie dann nach gehabtem ihrem Fleiß sehen und inne werden, daß sich ein dicker ungewöhnlicher Rauch des Orts, da nit Bäckerhäuser oder Badstuben wären, und doch kein Feuerlohe erschien, erhübe, und also nit eigentlich wahrnehmen könnten, daß von solchem Rauch Brand und Feuer entstehen und erwachsen möcht'; so sollen sie von Stund an und ohne Verzug unsern Schrötern *), Stadtknechten und Dienern zu Würzburg, die sich ohnedas täglich bey und um dem Grafeneckart enthalten, (aufhalten) und in deren Abwesen Hansen Holoch, Christoffel Göbeln, Martin Cronthal, Christoffel Schorn und demjenigen, so im vordern Seilershäuslein sitzt, und ihrem Hausgesinde mit Läutung einer Schällen oder mündlich schreyen, zu sich berufen und ihnen solches ansagen; welche obbenannte Alle bei Unserer schweren Strafe auf solch des Thürners Läuten, Schreyen und Ansagen fleißig Achtung haben, und solches Unserm Schultheiß und Bür-

*) Leute, welche sich mit dem Auf- und Abladen der aus und in die Stadt gehenden Weine beschäfigen, und hiefür eidlich verpflichtet, auch mit einer besondern polizeylichen Satzung versehen sind. Sie stunden unter einem eignen, so genannten Schröteramte, und mußten nach der Natur ihres Geschäfts redliche, große und starke Männer seyn.

germeistern fürderlich ansagen, und auch alsbald nichts destominder über den Rauch schicken, und, wie sie den finden, wahrhaften Bericht unserm Schultheiß und Bürgermeistern und dem Thürner wieder anzeigen, sich darnach haben zu richten.

Wäre es aber, daß dergleichen Rauch vom Thürner obangezeigt, bey nächtlicher Weile ersehen oder vermerkt würde, alsdann solle der Thürner den Scharwächtern, so zum Grafeneckart verordnet sind, mit der Schällen fürderlich Zeichen geben, und die es fürder obberührten Nachbarn auch anzeigen sollen, und zween Scharwächter sich von Stund an erheben, solches Unserm Obern Schultheiß und Unterschuldheiß, auch Bürgermeister ansagen, u. daneben alsbald auch nichtsdestominder über den Rauch schicken, und, wie sie den finden, wahrhaften Bericht Unserm Ober- und Unterschultheiß, auch Bürgermeister und dem Thürner wieder ansagen, sich darnach haben zu richten, und nichts desto minder so einig Feuer oder Gefährlichkeit daraus zu entstehen zu besorgen (wäre); so sollen alsdann die nächsten Nachbarn erweckt und erfordert werden, Hülf' und Beystand zu thun, damit Unrathe vorgekommen und ferner Schaden verhütet werde, dazu die Scharwächter und obgemeldte Nachbarn ernstlich verstrickt und verbunden seyn sollen.

Item würde sich aber urplötzlich Feuer und Brand, (das Gott der Allmächtig nach seinem göttlichen Willen verhüten wolle) es wäre bey Tag oder Nacht, erheben und ereignen; so soll der Thürner von Stund an, nachdem er des Brandes oder Feuers inne worden, seine Laterne aushängen, damit an den Ort des Feuers deuten, auf daß sich die, so zum Feuer zu kommen, das zu löschen beschieden, darnach richten mögen; und so er dann gemeldtermassen Anzeige mit der Laterne gegeben, soll er von Stund an darauf ziemlich und ungefährlich sechs- oder zehenmal an die Feuerglocke

schlagen und darauf verharren, bis ihm von den Verordneten und Befehlshabern ferner anzuschlagen befohlen würde.

Item es sollen auch die Viertelmeister alle Viertel zur Zeit, so Feuer auskömmt, verfügen, daß die Pechpfannen mit Pechringen und anderm dazu Gehörigen angezündet, wohl bestellt und versehen werden, damit man zum Wasserführen und tragen und zu anderer Arbeit, zu Dämpfung des Feuers dienstlich, im Hin- und Wiederfahren in den Gassen allenthalben sehen möge.

Wir wollen auch, daß unser Schultheiß und Rath der Stadt Würzburg jederzeit in allen Vierteln etliche Personen, so sie dazu geschickt und tauglich achten, ordnen, die im Fall, so Feuer, in demselbigen Viertel aufgegangen, überhand nähme, und deswegen Austragens und Fliehens jemand von Nöthen seyn wollte, jederzeit sich zum Feuer unverzüglich fügen und denjenigen, so das begehren, ihr Habe und Güter austragen, fliehen und zum besten verwahren helfen, und auch sonderlich fleißig Aufsehen haben: ob jemand wollt' sein ausgeworfen oder geflohen Gut gefährlicher Weise entwendet werden, denselbigen solches nit gestatten, und fürder der Obrigkeit anzuzeigen, und folgen hernach die Personen, die vermöge dieses Artikels in jedem Viertel jetzo verordnet sind.

Im Dietericher Viertel: Georg Diesp, Kürschner; Balth. Schmelzer, Maler; Martin Hübner, Schreiner; Phil. Schreck, Andreas Dieterich, Kürschner; Fritz Marolt, Schuster; Heinz Thurner, Hans Fuchs.

Im Sander Viertel: Ludw. Prendle; Georg Plarock (Blaurock); Hans Walter; Hans Spiesheim; Jacob Günther; Hans Zeller; Hans Wagner; Hans Seubolt, Bäcker; Peter Cuntz.

Im Cresser Viertel: Hans Schmidt, Schu-

bart *); Claus Merk, Gewandschneider; **) Claus Urban; Cunz Seckenheim; Hans Pöner; Jacob Stolle; Franz Fidler, Balbirer; Hans Remelt; Martin Leopolt; Phil. Finger; Balth. Külwein; Mich. Bauer.

Im Viertel Bastheim: Claus Zeugmacher; Engelhart Seiler; Hans Sommerbach; Moriz Fleischmann; Bernh. Weiglein; Jörg Müller; Bernh. Groß; Kil. Steinacker.

Im Gaunheimer Viertel: Jörg Metzler, Koch; Casp. Rappelt, Wendel Bach, Büttner; Ortolf Geuder, Seiler; Hans Gelchsheimer, Schubart; Mich. Kornder, Schneider; Hans Bernhart, Schubart; Phil. Liebst; Andreas Schram, Büttner; Hans Weid, genannt Büttner.

Im Pleichacher Viertel: Hans Koch; Hans Oheim; Phil. Seitz; Jörg Büchs; Pancraz Wendel; Balth. Herwart; Hans Dietmann; Andr. Kluge.

Im Hauger Viertel: Cunz Dorsch; Jörg Bentzner; Jörg Hutter; Mich. Luft; Cunz Stöher; Hans Wundermann; Erh. Rath.

Jenseits des Mains: Cunz Markhart; Peter Zimmermann; Jörg Bauer; Wilh. Grob; Casp. Hoffmann; Math. Schebler, Buttenhans genannt.

Item und so dann der Thürner inmassen, wie oben steht, bei nächtlicher Weile Feuer angezeigt hat; so sollen der Scharwächter zween von Stund an Unsern Ober- und Unterschultheiß und Bürgermeistern das Feuer und den Brand anzeigen, und andere zween Scharwächter dem Spitalmüller sagen, den Bach ohne Verzug laufen zu lassen, dazu ihm der Bader zum Becken behülflich seyn solle, und alles solches in ernstlichem Befehle haben. Doch solle der Bach

*) das ist, Schuster oder Schuhmacher; im Osnabrückischen noch jetzt Schuwart.

**) Tuchkrämer.

an andern Orten nit geschützt werden, dann am Markt, wie von Alter herkommen ohne besondern Befehl von Schultheiß und Burgermeister, damit den Leuten an ihren Kellern kein Schaden geschehe.

Und sollen sich Unsere Bürgermeister der Stadt Würzburg, so ihnen Feuer, wie oben, angezeigt ist, oder so sie das sonst inne würden, zum fürderlichsten zu Unserm Schultheiß und zum Feuer fügen, und nach seinem Rathe und Bedenken alles das thun, das zu Niederdrückung des Feuers und Zuvorkommen größern Schadens dienlich, die Nothdurft erfordert, und ihnen befohlen würde.

Und die Andern des Raths, so besondern Befehl nit haben, sich zum grünen Baum *) fügen, und daselbst Unsers und Unsers Kapitels Verordneten und Schultheißen Bescheids gewarten.

Und nachdem bishero die Kärner allenthalben in der Stadt Würzburg zum Wasserführen, so Feuer ausgekommen, hölzerne Gefäß' oder Küfflein erhalten und gebraucht haben, die dann in Feuersnöthen, so man diese hat nutzen wollen, nit zum besten gerüstet, sondern erlöchert und ungebunden gewesen, dadurch und etwa in der Eile der Drittheil Wassers nit zum Feuer gebracht, sondern verschüttet worden, und doch nichts destominder, zu erhalten solch Gefäß das Jahr aus, den Kärnern große Unkosten darauf ergangen, solchem zuvorzukommen, ist durch Uns gnädiglich zugelassen, daß Unser Rath und alle Viertel der Stadt Würzburg eine Anzahl kupferne Kuffen auf Satzung Unser Bischof Conrads 2c. bestellen, kaufen lassen und zu Feuersnöthen erhalten sollen, die auf Schleifen auf Eisen und das Gewicht gehängt sind, auf daß nichts, obgleich einer mit der Schleifen eilet und rennet, daraus verschüttet werde, die in bequeme Häuser gestellt werden,

*) Rathhaus.

und nämlich bey dem Brunnen bey dem Sand-Bade, dem Bach bey Klingenberg, dem Brunnen am Fischmarkt, dem Brunnen vor dem Grünbaum, dem Brunnen beym Raben, dem Brunnen bey der Mittelstuben, Sanct Peter-Brunnen zu Sand, dem Brunnen auf dem Bruderhofe, dem Brunnen zu Sanct Katharinahof, dem Brunnen zu der Scharten, und dem Brunnen bey Martin Mohrenhof gelegen; und sollen die Häuser, darin solche kupferne Kuffen und Schleifen gerüstet stehen, eigentlich verzeichnet denen gegeben werden, die es wissen sollen, und sonderlich auch den Kärnern, damit sie in der Noth diese wissen zu finden.

Wir wollen auch um gemeinen Nutzens willen mit den Stiften zum Neuenmünster, Haug und zu Sanct Burkard, desgleichen beeden Commenthuren zum teutschen Haus, zu Sanct Johann, Abt zu Sanct Stephan, Abt zu Sanct Jacob, den Kartheusern zum Engelgarten, den vier Orden, Aebtissin oder Priorin der Klöster zu Sanct Marx, zu Sanct Afra, zu Sanct Ulrich, zu den Reuerern, zu Sanct Agneten, Inhabern der Höfe Brunnbach, Ebracherhof, Bildhäuserhof, Heilsbrunn, Ober- und Niederzeller, Kitzinger, zu der Eisernhosen, Himmelpforten, des Hofs zu Marktburghausen, des Neuenspitals, des Spitals zu St. Dietrich, Spitals jenseits Mains handeln lassen, sich mit dergleichen kupfernen Kuffen, Feuerhacken, Leitern, einer Anzahl lederner Eimer, einer Anzahl Beile, und Stricke auch zu versehen, das alles an gelegenen Orten in guter Acht, durch sie zu erhalten, daß man solches zur Zeit der Noth haben und an solchen Orten füglich finden möge.

Item die Viertelmeister sollen mit ihren Leucht- und Pechpfannen, Leitern, Feuerhacken, mit einer nämlichen Anzahl guter lederner Eimer, auch Ketten und Hangseilen, so Leitern abbrännten, an kundlichen

Orten zum besten gerüstet und damit wohl versehen seyn, diese von Stund an denjenigen, so sie bey ihnen zu holen beschieden werden, überantworten und zustellen, also daß daran nit Säumniß geschehe.

Item es soll auch allen Kärnern, Müllern, Becken, auch andern, die Pferde haben, und sich Fahrens um Lohn gebrauchen, bey ernstlichen Strafen und Poenen geboten werden, sobald der Thürner an die Glocke geschlagen, und Feuer angezeigt hat, daß sie von Stund an, den Orten, da man obberührte kupferne Gefäß' enthaltet (aufbewahrt), und deren auch etliche in Viertelhäusern seyn sollen, ansuchen und anspannen, mit schneller Eile Wasser zum Feuer zu führen mit ihren Pferden und Geschirren, in guter Bereitschaft gerüstet und wohlgeschickt seyn, wohin sie dann nach Kuffen und Wasser zu fahren, durch ihre zugeordneten Hauptleute beschieden, gefolgig seyn, und also Wasserführens nit aufhören, es würde ihnen dann von der Oberhand abzufahren erlaubt. Welcher dann gemeld'termassen mit der ersten Fuhr Wassers zum Feuer kömmt, dem gibt man aus der Steuer einen halben Gulden, dem Andern 2 Pfund, dem Dritten 1 Ort, dem Vierten 1 Pfund, und darnach so viel ein jeder Fuhren thut, von jeglicher 6 Pfenninge; und alldieweil die kupfernen Kuffen nit gemacht und zu Handen gebracht sind, sollen Kärner, wie vor Alters mit ihren Geschirren geschickt seyn und Wasser führen.

Welcher Kärner oder Andere, die gedingte Knechte haben, die also auch Wasser führten, denselben Knechten soll der vierte Theil an obgeschriebenem verdienten Lohne gegeben werden, damit sie im Wasserführen desto emsiger und größern Fleiß ankerten (anwenden).

Und soll Niemand auf dem Pflaster um Lohn zu fahren gelitten werden, er sey dann zuvor bey den Feuerherrn gewesen und habe denselben gelobt, ob es

Noth thät' und Feuer auskäme, Wasser mit seinen Pferden fürderlich zu führen; doch daß dieselbigen auch von Befehlshabern angewiesen worden, an welchen Orten sie anspannen sollen.

Item es sollen alle verordneten Werkleute, als: Zimmerleute mit ihren Knechten, Steinmetzen, Dachdecker, Weinschröter, Kohlenträger, Kornmesser, Sackträger, Unterkäufer am Holz, und andere, so gemeine Aemter haben, mit ihren Waffen, zum Feuer dienstlich, bey Vermeidung von Strafe und Ungnade unausbleiblich zum Feuer, welcher Ende dasselbe aufgienge, eilen und kommen, dasselbe helfen löschen, dämpfen und das Beste thun.

Ferner solle aus jedem Viertel sonderlich eine Anzahl starker, wohlgeschickter Männer verordnet werden, die Leitern, Feuerhacken, Eimer und anders aus dem Viertel, in welches dann ein jeder beschieden würde, zum Feuer tragen, auch löschen und dämpfen helfen, die fürder auf die Feuerherren in Zeit des Brunnstes warten, und ihren Bescheiden gehorsam seyn, und so dann das Feuer gelöscht, so sollen sie alles solches an die Orte, dahin ein jedes gehört, wieder tragen und verantworten, deren aller Namen und Zunamen die Verordneten Wissens und bey sich verzeichnet haben sollen, denselben nach der Brunnst ihrer vor andern gehabten Mühe halber nach Gestalt der Sachen eine Verehrung aus der Steuer geschehen solle, und ob geschähe, daß ihrer Einer oder Mehrere zu solchen Zeiten der Noth ohne redliche Ehehaft nit erscheinen und also ausbleiben, die sollen gebührlicher Strafe darum gewarten.

Item den Obgeschriebenen, so zum Feuer zu kommen und dasselbe zu löschen beschieden, denen sollen zum Wasser reichen und tragen zugeordnet seyn alle Bader, Badknechte, Badmägde, mit ihren Kübeln, (ausgenommen der Schöpfer, der aufs Wasserschöpfen

gewarten solle,) alle Holzmesser innen am Main, die gemeinen Weiber, und alle Beginen, so vermöglich sind, und, ob es die Noth je erfordert, möchte man die Mönche in Klöstern, so vermöglich dazu, auch gebrauchen.

Und ob sich aber begäbe, (da Gott vor sey,) daß das Feuer zu groß würde, überhand nähme oder an mehr denn einem Orte Feuer aufgienge, also daß der Verordneten zum Feuer zu Löschung desselbigen nit genug wären, sollen Feuerherren, Schultheiß, Burgermeister, Viertelmeister, je zu Zeiten nach Gestalt der Sachen, mehr Personen aus Bürgern und Inwohnern zu Würzburg zum Feuer, dasselbig löschen zu helfen, erfordern, dieselbigen auch alsbald auf ihr Erfordern zu erscheinen und ihres besten Vermögens löschen helfen, bey Vermeidung Unserer schweren Strafe und Ungnade schuldig seyn. Aber die andern alle, so zum Feuer, Bewahrung der Thürne, Thore und Letze *) oder anderer Sachen nit erfordert oder verordnet sind, sich anheim in ihren Häusern aufhalten und Bescheids erwarten.

Item es sollen die Reisigen zu Würzburg, Uns und den Unsern zuständig, auf die verordneten Hauptleute an Orten, dahin sie beschieden werden, warten, und samt denselben in der Stadt allenthalben umreiten, ein Aufsehen zu haben, ob sich etwas gefährliches erheben oder zutragen wolle, solches zum förderlichsten Uns und Unsers Domkapitels Verordneten und Schultheißen anzeigen und zum besten helfen zuvor kommen.

Item es sollen auch in allen Vierteln je zween bestellt und verordnet werden, die Sommerszeit alle Vierteljahre und Winterszeit zum wenigsten alle vier Wochen die Schlöte besehen sollen und das Holzwerk

*) Letze hieß man die an den Stadtmauern zwischen den Thürmen und Thoren angebauten Vertheidigungswerker, Brustwehren.

als: Reben, Wellen und ander Holz, in guter Acht halten. Würden sie dann in dem etwas Gefährliches spüren, also daß zu besorgen, daß Schaden und Feuer daraus entstehen möchte, solches der Oberhand nit zu verschweigen und vorzubringen.

Item so dann Winterszeit Frost und Kälte vor Augen und der Main überfroren ist, so soll bestellt und verschafft werden, daß an dreyen Orten des Mains als nemlich vor dem Spiegelthore, Stockhausthore, und Roththore allwegen geöffnet und geeiset werde, also daß man unverhindert darein fahren, Wasser schöpfen und führen möge.

Item es sollen auch etlich Fischer mit ihren Wasserstiefeln und Schiffen am Main Wasser zu schöpfen geordnet und bestellt werden.

Item der Spitalmeister zum neuen Spital *) der soll mit zwey gesattelten und gezaumten Pferden geschickt seyn und diese fürder auf Bürgermeister, so auf den Schultheßen beschieden, warten lassen.

Item die Pförtlein am Hauger und Pleichacher Thore, so Feuer auskäme, sollen allein geöffnet werden, dadurch der Spitalmeister mit seinen Pferden und andere, so zum Feuer kommen beschieden, wohl reiten und gehen mögen, sonst alle andere Thore die sollen versperrt und nit geöffnet werden; es würden dann die Thorschließer von der Herrschaft deß sonderlichen Befehl haben.

Item, alle Thorschließer, wie dann diese eines jeden Jahrs gesetzt werden, die sollen sich, so Feuer auskömmt, mit den Schlüsseln zum Thore gehörig, anheim aufhalten, ob geschähe, daß man ihrer einen oder sie alle zur Zeit der Noth suchen und haben müßte, füglich zu finden wären.

Item Wir wollen auch, daß ein öffentlicher Gast-

*) Bürgerspital.

geber eine Anzahl messingene Spritzen nach eines jeden Vermögen, wie ihm aufgelegt würde, habe in Feuersnöthen, sich mit seinen Gästen in seinem Hause und anheim aufhalte, auf sein Feuer und Gäste, so er zu solchen Zeiten haben würde, ein fleißig Aufsehen zu haben, bey Strafe, die Wir Uns und Unsern Nachkommen nach Gelegenheit einem jeden Verbrecher aufzulegen vorbehalten.

Item es sollen alle Hauptthore und Letze der Stadt Würzburg mit redlichen tapfern und verständigen Leuten besetzt und wohl versehen werden, das je zu Zeiten zu Unserm und Unserer Nachkommen Gefallen und Befehle stehen solle.

Wir wollen auch, daß die Handwerksknechte, so mit ihren Meistern zu dem Feuer nit beschieden, auch dazu nit erfordert sind, daheim bleiben sollen bey ihren Meistern und der Feuermeister Berufung erwarten.

Es solle auch männiglich, so zum Feuer beschieden, dazu ohne Wasser nit kommen, sondern in einem ledernen Eymer oder sonst andern Geschirr Wasser mitbringen, ausgenommen diejenigen, so Leitern, Feuerhacken oder Anderes zu bringen verordnet sind.

Item auf daß ein Jeder in seiner Wohnung auf das Feuer fleißiges Aufsehen habe, und auch seine Ehehalten deshalb sorgfältig anhalte; welcher deß unfleißig befunden würde, also daß jemanden deß seinethalben Schaden entstünde, den oder diese wollen Wir nach Gelegenheit der Sachen mit Abtrag solches Schadens schwerlich strafen lassen.

Item wo es sich auch begäbe, daß Feuer bey jemand auskäme, der solches so zeitlich nit anzeigt und selbst von ersten beschreyen ließ, damit Schaden verhütet werden möcht', der solle mit Ablegung des Schadens, so daraus entstund, Uns oder Unsern Nachkommen zehn Gulden rhein. zu Strafe verfallen seyn.

Doch behalten Wir uns, Unsern Nachkommen und dem Stifte bevor, diese Feuerordnung und Satzung zu mehren, zu mindern, gar oder zum Theil abzuthun, wie das jederzeit Unser und Unsers Stifts Gelegenheit und Nothdurft erheischen möchte, ohne Gefährde.

Zu Urkunde haben Wir Unser Secret an dieselbige Unser Ordnung „thun hencken" und gegeben am Donnerstage nach dem heil. Jahrstage Christi unsers lieben Herrn Geburt 1528."

Man fieng nach und nach an, auch auf die mancherley Ursachen von Brand-Unglück aufmerksam zu werden, und sie so viel möglich zu beseitigen. Der Oberrath gebot zu dem Ende, daß Niemand Stroh, Heu, Reben, Pfähle, Wolle, und dergleichen andere leicht brennbare Dinge aufbewahre „in engen Häusern, wo man mit dem Lichte hin und hergehet, auf den Böden und an Orten, wo man feuert, Bäder machet und waschet." Nachdem aber dieses Gebot nicht von jedermann befolgt ward, und daraus großer Schaden entstand, erneuerte die Polizeystelle im Jahre 1545. diese Verordnung mit Ernst, und fügte bey, daß besonders in den kleinen Badstuben die Kessel, Oefen und Schlöte gefahrlos eingerichtet, und in engen Gassen, kleinen Höfen und Häusern, wo keine eingemauerte Kessel und Feuermauern sich befänden, nicht gefeuert, gewaschen und gebäucht werde.

Bis zum Jahre 1564 waren diese Vorsichtsmaßregeln fast gänzlich außer Acht gekommen, und wurden am 11. August desselben Jahres abermals eingeschärft. Es geschah von Haus zu Haus eine Besichtigung.

Gleiches Schicksal hatte obige Feuerordnung des Bischofs Conrad. Sie gerieth fast in gänzliche Vergessenheit, und wurde deßwegen nach ihrem ganzen wörtlichen Inhalte, (wie sich von selbst versteht, mit

Weglassung der oben, zur Flüchtung der Habseligkeiten bestimmten Personen) vom Bischofe Melchior von Zobel unterm 2. Januar 1551 erneuert.

An obigen Anstalten reihen sich nun diejenigen an, die in der Sammlung der würzburgischen Landesverordnungen abgedruckt sind, und deren nähere Erwähnung also hier, wo schon Bekanntes nicht geliefert werden soll, am unrechten Platz stünde.

XIII.

Beyträge

zur

Geschichte der bürgerlichen Wehranstalten, vornehmlich des Schützenwesens, von der ältesten bis zur neuesten Zeit.

Krieg war der alten Deutschen Losungswort, Tapferkeit im Kriege ihre Auszeichnung. So beschreiben sie uns die Römer. Der Geist der Freyheit und Unabhängigkeit beseelte und kräftigte die ganze Nation. An Muth und That suchte der Franke alle deutschen Stämme zu übertreffen. Begeistert war der deutsche Jüngling, und zum Kampfe bereit, sobald er mit der Pfrieme*) bey öffentlicher Volksversammlung wehrhaft gemacht wurde. Diese Waffe legte er nie von sich; sie war ihm heilig. Mit wachsendem Alter und bey erlangter stärkerer Kraft des Körpers erhielt und führte er auch größere Waffen. Die Pfrieme gab er dann seiner Braut

*) Pfrieme, Frieme (lat. framea) war die leichteste Waffe, ein kurzer Spieß, oben mit einem schmalen und kurz zugespitzten Eisen beschlagen, um sich dessen bequem bedienen zu können.

zum Zeichen seiner Mannheit und zur Andeutung, daß er männlich wehrhaft sey und fähig, das Vaterland zu vertheidigen. Seine Waffe trug der Deutsche überall mit sich. Mit ihr stand er sogar vor Gericht. Sie lehnte in seinem Schlafe am Bette. Kein Schwur galt höher als — zu den Waffen.

Als die Deutschen ihre herumziehende Lebensart aufgegeben, und bleibende Wohnstätten gewählt hatten, aus denen sich Dörfer, Flecken, Städte bildeten, war ihre Sorge, daß der gewohnte kriegerische Geist sich fortan erhielt, und daß sie sich, ihre Wohnungen, ihre Habe gegen feindliche Gewalt vertheidigten und schützten. Sie umgaben deßhalb vor Allem die Städte mit Mauern, Thürmen, Thoren und Basteyen. Die Bewohner und Vertheidiger solcher Plätze nannten sich Burgbewohner oder Burger (Bürger). Jeder war seines Eigenthums Beschützer. Alle stunden für Alle. Jeder mußte zur Zeit eines Aufgebots die Waffen tragen, mitkämpfen, oder für sich einen Mann zu Fuß oder Pferd stellen. Den Städtern (Bürgern) lag jedoch mehr ob, ihre Stadt zu beschützen; die Landbewohner folgten mehr dem Aufgebot. Stehende Heere waren damals noch unbekannte Dinge.

Unter Kaiser Karl dem Großen (J. 800), der so oft und so gern in unserm Franken *) sich aufhielt, hob sich das Städte- und Gemeindewesen; darunter vorzüglich die Einrichtung mit dem bewaffneten Volke, dessen er sich zur Unterjochung fremder Länder bediente. Noch mehr in diesem Punkte, als Karl, that Kaiser Heinrich der Vogelsteller. Er führte bessere Kriegszucht ein, und brachte neue — bis dahin unbekannte Waffengattungen und Kriegsübungen auf. Zu dem Ende und zur Bildung guter Anführer im Kriege veranstaltete

*) Auf seinen Burgen zu Salz bey Neustadt, zu Karlstadt &c.

er, wie oben *) erwähnt ward, die Turniere unter dem Adel.

In den Zeiten der Kreuzzüge, in denen der Fanatismus die Menschen aus dem ganzen abendländischen Europa nach dem Morgenlande zur Schlachtbank geführt hat, mußten sich die Städte in wehrhaften Stand setzen gegen herumstreifende Völker, besonders gegen die aus den Kreuzzügen zurückgekommenen Adeligen, die während derselben meist das Ihrige verloren, oder mindestens ihre verlassenen Güter in schlechtem Zustande angetroffen hatten. Ihre Raub- und Rachsucht befehdete Alles. Die Geschichte nennt darum diesen Zeitpunkt die Fehdezeiten.

Es galt den Städten für sich, den Unfug der Adeligen abzuwehren. Und von jetzt an erglühte erst recht der Eifer der Bürger in ihrer Selbstvertheidigung. Man fieng um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts (1250) an, sich im Pfeil- und Armbrustschießen **) zu üben. Späterhin gebrauchte man noch die Hellebarten oder Helmbarten.

*) 1tes Heft S. 33.

**) Die Armbrust war eine Art von Schnellgeschoß, welche von einer Säule vermittelst eines Holz- oder Stahlbogens und einer Sehne durch einen Zug und Abdrücker abgeschnellet wurde. Die Armbrust ist nach dem Pfeilbogen lange vor Christi Geburt schon erfunden worden. Sie bestand bey den Alten in einer hohlen, an einem Schleuderriemen von ungleicher Länge befestigten Röhre, in welche ein Pfeil gesteckt wurde, so, daß auf die Loslassung des kürzern Riemens der Abflug des Pfeils erfolgte.

Die alten Deutschen hatten — wie die Griechen und Römer, Wagen- u. Karren-Armbrüste, deren Zusammensetzung aber nicht mehr bekannt ist. Diese Wehre diente blos im offenen Felde. Mit den kleinern noch wohl bekannten Armbrüsten schoß man aus den in Stadtmauern und Thürmen eigens eingebauten Löchern. Dahinter setzte sich der Bogenschütz, legte sein Geschoß in die untere Weite der Maueröffuung, und nahm

Der Rath der Stadt Würzburg berief im Jahre 1446 den Meister Friedrich von Bamberg, und stellte ihn zum Schützenmeister mit dem Geding an, daß er das nämliche Wochenlohn erhalten solle, als sein Vorfahr bezogen, und nebst dem alle Jahre „3 Gulden zu Steuer an seinem Hauszinß, es wäre dann, daß man Im eyn eygene Herberge liehe.“ Es wurde bedungen, „daß er sol antreten vff Sant michelstag, vngeuerlichen acht tage vor oder nach.“

Zur Allerheiligen-Messe desselben Jahrs erkauften die Bürgermeister Hans Crafft und Hiltmar Moser auf Geheiß des Rathes 156 Stücke Hellebarten. Davon wurden 30 an das Sander Viertel, 30 an jenes zu St. Dieterich, 19 an Haug, 19 an Bleichach, 19 Spieße an die Bürger im vordern Kressen, 19 dergleichen an das Saunsheimer (vielleicht Gaunheimer?) Viertel, tann 10 Hellebarten an das Viertel Bastheim, und 10 dergleichen an das Viertel jenseits des Mains ausgetheilt.

Den Ritter Erasmus von Eberstein zu strafen wegen des großen Schadens, den sein feindselig Toben

---

aus der obern das Visir auf den Gegenstand, den er treffen wollte. Man sieht die Form solcher Oeffnungen für die Armbrust bey uns noch häufig in alten Stadtmauern und Thürmen; sie glichen beynahe einem verkehrt stehenden lateinischen L.

Daß die Armbrust noch lange Zeit nach Erfindung und selbst nach Verbesserung der Hakenbüchse im Gebrauch geblieben sey, bestätigt sich nebst andern historischen Beweisen aus spätern würzburgischen Schützen-Ordnungen. Man bediente sich ihrer bis zu den Zeiten Kaisers Karl V., das ist, bis zum Jahre 1530. Unsere jetzigen Armbrüste werden, da sie blos Stahlbögen haben, Stahlgeschoß genannt, und diejenigen, die damit umgehen, Stahlschützen. Diese Benennung bezeichnet den Unterschied derer, die sich des Feuergewehrs bedienen, und deßhalb Feuerschützen heißen. Es giebt von dieser Art Geschoß ganze und halbe Rüstungen. Auf sie folgen die Schnäpper und dann die Balester.

des Stiftes Klöstern und Unterthanen zufügte, bot Bischof Gottfried im Jahre 1450 die Stadt Würzburg auf. *) Es ward der Hälfte der reisepflichtigen Bürgerschaft bedeutet, am Dienstage Praxedes auszuziehen gen Marksteinach, wo der feindliche Ritter hausete. Man wiederholte den Zug.

Das Viertel Gäunheim hatte 120 reisepflichtige Mann. Davon wurden anfangs 56, und nachher 22 M. ausgeschickt, so daß 8 Mann über die Hälfte der obigen Gesammtzahl kamen.

Stärker war die Mannschaft des Dietricher Viertels. Von den vorhandenen 194 Reisepflichtigen sollten 97 zum Kampfe ziehen. Es giengen aber vorerst 80 und dann 29 Mann, mithin 12 über die Gebühr.

Vom vordern Kressen, dessen sämmtliche reisepflichtige Mannschaft in 124 bestand, wurden nach und nach 41 und 24, mithin 3 Mann mehr, als die Hälfte gestellet.

Bastheim mit 69 Mann Reisepflichtiger gab beym ersten Unternehmen 24 und beym zweyten 26 Mann, also 16 Mann über die gebührende Hälfte.

Bleichach zählte in Allem 93 Reisepflichtige, wovon anfangs 35 und zuletzt 16, also 5 Mann über die Hälfte auszogen.

Sand mochte beyläufig 190 M. besitzen. Davon giengen zuerst 60 und darnach 45, also 10 Mann über die Hälfte des Ganzen mit zu Feld.

Haug stellte von seinen 136 reisepflichtigen Einwohnern zum ersten 49 und späterhin 29 Mann, wodurch auch hier die Hälfte um 10 überschritten ward.

Das Viertel jenseits des Mains hatte bey 84 Mann in Allem. Es gebührten ihm 42, und schickte mit dem ersten Auszuge 29, dann 21 Mann, also 8 Mann mehr, denn die Hälfte.

In dem Grafeneckart war ein eigenes bürgerliches

*) Vergl. J. P. Ludewig. S. 806.

Zeughaus, oder eigentlich nur eine Rüstkammer errichtet, und die Verwahrung der Waffen einem Mitgliede des Rathes aufgetragen. Im Jahre 1452, erwähnt das Stadtbuch, übergab man dem Andreas Wolz „die Schlüssel zu den Büchsen“ d. i. zur Rüstkammer. Aus diesem Waffenvorrathe wurden die Bürger bey Aufgeboten mit Waffen versehen. Man war sogar im Stande, benachbarten Städten des Landes damit Aushülfe zu leisten. Die Bürgerschaft von Ochsenfurt, welche von dem Magistrate dahier Büchsen geliehen, aber solche lange nicht zurückgegeben hatte, mußte deßhalb im J. 1453 vor das Landgericht gefodert werden.

Es war im Jahre 1456, als Bischof Johann III. v. Grumbach Fehde bekam mit Lutz v. Westernach. Der Bischof that dieß dem Rathe kund durch seinen Hofmeister Georg Fuchs am Montage nach Cyriak, um die Bürger zu bewaffnen und zu stellen. Der Rath machte baß die Austheilung, oder, wie er es nannte, „den Zettel in die Reise.“ Das Ausschreiben lautete also:

„Allgemeine Ordenunge einer Reise auf 400 Mann.“

Dittricher Vierteil soll haben lxxx (80) Wäppner. Deren sollen 10 mit Büchsen und 10 mit Armbrüsten seyn, und sollen haben 3 Wägen.

Sander Vierteil soll haben 70 Wäppener. Deren sollen seyen 8 mit Büchsen und 8 mit Armbrüsten und zwen Wägen.

Gaunheimer Vierteil soll haben 60 Wäppener. Deren sollen seyn 8 mit Büchsen und 8 mit Armbrüsten und zwen Wägen.

Kresser Vierteil soll haben 60 Wäppener. Deren sollen seyn 6 mit Armbrüsten und 6 mit Büchsen und zwen Wägen.

Hauger Vierteil soll haben 65 Mann. Deren

sollen seyn 8 mit Büchsen und 8 mit Armbrüsten und zwen Wägen.

Bleichacher Vierteil soll haben 25 Wäppener. Deren sollen seyn 4 mit Armbrüsten und 4 mit Büchsen und einem Wagen.

Bastheymer Vierteil soll haben 24 Wäppener. Deren sollen seyn 6 mit Büchsen und 6 mit Armbrüsten und einem Wagen.

Jenseit Mains sollen haben 27 Wäppener. Deren sollen seyn 4 mit Büchsen und 4 mit Armbrüsten und einem Wagen.

Doch so mag man die Vierteil baß beladen mit mehr Wägen.

Not. Der Rathe hat zu solchem Gezeuge allewege zwen Wägen für sich zu bestellen und zwen Hauptmänner aus ihm — dem Rathe.

Not. Allewege soll ein Vicarier der Capelle im Rathhause bestellen einen Caplan, der da mit dem Rathe aus reise mit seinem eigen Gezeuge, mit Kelch und Meßbuch. So soll der Rathe ihm Viaticum, und die Koste geben."

„Ordenunge der Wägen in der Reise."

Zum ersten fahren des Raths Wägen
Darnach das Vierteil zum vordern Kressen mit seinen Wägen,
Darnach die von Gaunheim,
Darnach die zu Sanct Dittrich,
Darnach die von Bastheim,
Darnach die von Sande,
Darnach die von Hauge,
Darnach die von Bleichach,
Darnach die jenseit Mains.

„Notandum, was nothdürfftig ist, zu bestellen.“

„Zu bestellen zum Geschoß einen Büchsenmeister, einen Armbruster, einen Zimmermann.

Zu bestellen einen Kochenmeister, einen Koch, einen Speiser.

Zu bestellen Wein und Brot mit andrer Speise.

Not. Ob es Noth werde oder sey, daß man sich zeichne mit einem Zeichen; ob es zu einem Schlagen käme, daß einer den andern kenne.

Item, man bestellet allewege Mönsterer zu den Pferden, allewegen einen von Rathswegen,

Hanns Sieglein von Rathswegen,

Rorensehe,

Heintz Hunt zum Baumgarten,

Springe in die Rosen.

Der Schmidt in Greiffeisens Hause.“

Bald traf die Bürgerschaft von Würzburg eine andere Heerreise. Die Ganerben zum Stäckelberg, *) deren bey 36 waren, hatten im J. 1458 angefangen, dieses Schloß mehr zu befestigen. Dem Stifte Würzburg war, wie die Chronik sagt, **) Oeffnung dahin zuständig; die Ganerben versagten ihm aber nicht nur dieselbe, sondern fügten den Unterthanen selbst Schaden zu. Darob erhub sich Bischof Johann um Mitfasten desselben Jahrs mit seinem Landvolk und einigen vom Adel, um vor den Stäckelberg zu rücken, und solchen zu gewinnen.

Die Stadt Würzburg nahm mit 156 Schützen Antheil daran.

Die Viertelmeister zu St. Dieterich hatten 28 Schützen mit Büchsen und Armbrüsten.

---

*) Unweit Saalmünster im Hessischen gelegen.

**) Siehe J. P. Ludewig. S 818.

Die Viertelmeister zum vordern Kressen erschienen mit 22 Schützen, welche theils Büchsen, theils Armbrüste führten.

Das Viertel zu Gaunheim stellte eine gleiche Zahl von Wehrmännern.

Das Viertel Bastheim 11.
= = zu Sand 26.
= = zu Haug 21.
= = jenseit Mains 15.
= = zu Bleichach 10 Mann mit den nämlichen Waffen.

Auf Dienstag nach dem Sonntage Judica (1458) war alles gerüstet. Die Bürgermeister Peter Rotenburg und Conrad Hofmann leiteten das Ganze.

Wichtiger war der kurz darauf erfolgte Zug nach dem Schlosse und der Stadt Widern im Odenwalde.*) Unser mit dem Pfalzgrafen Friedrich verbündeter Bischof befahl, daß die Stadt Würzburg 450 Wäppner rüste. Am Donnerstage nach Veitstag erschien die Ordnung in die Reise. In Folge derselben mußten gestellt werden:

Aus dem Dietricher Viertel 85 Wäppner, darunter 8 Schützen mit Büchsen und 8 mit Armbrüsten.

Aus dem Sander Viertel 82 Wäppner, darunter eben so viele Schützen mit Büchsen und Armbrüsten, wie oben.

Das Viertel Gaunheim sollte haben 6 Wäppner, davon 6 mit Büchsen und 6 mit Armbrüsten.

Vorder Kressen, eben so viel.

Haug, 67 Wäppner, 6 mit Büchsen und 6 mit Armbrüsten.

Bleichach 30 Wäppner, 4 mit Büchsen und 4 mit Armbrüsten.

*) Die Veranlassung hiezu findet man in J. P. Ludewigs Chronik S. 818 u. f. beschrieben.

Bastheim deßgleichen.

Jenseits Mains 36 Wäppner, 5 mit Büchsen und 5 mit Armbrüsten.

Diese Rüstung war indeß umsonst veranstaltet; denn es kam nicht zum Ausmarsche.

Auf Dienstag nach Sankt Johannistag „Sonnenwende" des vorhin erwähnten Jahres 1458 nahmen die Bürgermeister Endres Wolz und Jörg Scharre von Rathswegen den Kannengießer Conrad Bumpfer als Schützenmeister auf. Man beschloß, ihm überhaupt des Jahrs 4 Gulden zu geben. Die für die Stadt gemachten Arbeiten wurden ihm besonders belohnt. Er genoß freyen Sitz, und zahlte außer dem Wochengelde keine bürgerlichen Abgaben. Dafür gelobte und schwur er: „dem Rathe treu und hold zu seyn, und alles Heimliche der Stadt zu verschweigen, auch was an Speise (Metall zu den Büchsen) und andern Dingen übrig bleibe, getreulich wieder zu antworten. Und ob (wenn) er etwas vom Gezeuge, so der Stadt zugehöre, in Feindes Hand fände, solches fürzubringen ohn' Gefährde."

Die Annahme eines fortwährend in und für die Rüstkammer beschäftigten Büchsenmeisters mehrte bald den Waffenvorrath. Ein im J. 1463 verfaßtes Inventar „der Stadtbüchsen" gab denselben also an:

Steinbüchsen 9.

Tarraßbüchsen 4.

Auf den Böcken 14.

(Nebst 2 zu Dettelbach, welche nach Würzburg zurückgeliefert wurden.)

Alte Hakenbüchsen 69.

Neue " 3.

Alte Handbüchsen 289.

Neue " 45.

Ferner 4 Tarraßbüchsen, so Meister Friederich gegossen hat. **)

Auf Begehren Bischofs Johann zog die Bürgerschaft am Dienstage vor Mariä-Empfängniß 1465 aus, mit dem Ritter Heinrich von Zobel, der den Krieg mit dem Markgrafen Albrecht vertragen sollte, gen Niedernbreit. Sie war 400 Wäppner und Mannen stark, und gerüstet mit „Harnasch, Büchsen, und Armbrüsten, inmassen sie vormals ausgezogen." Man hatte 4 Wägen und 18 Pferde. Ein Küchenmeister, Koch und Speiser versahen sich mit Brod, Wein und andern Speisen. An Wein giengen 7 Eimer auf, die Maß zu 2 Pfenningen; an Haber 15 Mltr.

Die Kosten betrugen im Ganzen 200 fl. 10 Pfd. 25 Pfen., und wurden auf die einzelnen Viertel ausgeschlagen, und von ihnen bezahlt.

Das Ausschreiben eines andern Zuges, der bald darauf mit 500 Mann nach Gamburg geschehen sollte, ward zurückgenommen, nachdem schon alles zum Abmarsch bereit war.

Das Jahr 1470 war besonders kriegerisch. Am Dienstage nach Mittfasten zogen 100 Mann gen Boxberg. *) Acht Wägen fuhren die Küchenspeise, Wein und Brod, Karren- und Hakenbüchsen, Schaufeln, Bickeln, Radhauen und Kärste.

Weitere 50 Mann rückten an St. Marx Tag vor Schüpf, und trafen am Dienstage nach Kreuzerfindung sammt und sonders wieder in Würzburg ein.

Die Kostenumlage auf die 8 Stadtviertel traf 13 Pfnd. pr. Mann, so mit ins Feld zog. Was der Rath für 8 Personen zu deren Küche und auch „zu Fausten

*) Ludewig. S. 851.
**) Die Erklärung der hier vorkommenden Namen des Geschützes folgt weiter unten.

in die Reise" ausgegeben, betrug 300 fl. 5 Pfnd. 23 Pfen. 1 Heller. Die ganze Expedition nach Boxberg und Schüpf verunkostete 2200 fl. 15 Pfnd. 23 Pfen.

Auf Sonntag nach Purificationis gieng es abermals in den Schüpfer Grund. Es galt Jörgen von Rosenberg. Die Rüstung bestand in 5 Hakenbüchsen und 1 Karrenbüchse, dann in Handbüchsen und Armbrüsten. Die Viertel stellten zusammen 101 Mann und 4 Wägen. Am sechsten Tag kamen sie zurück.

Die ganze Fehdekosten-Rechnung dieses Jahrs stieg auf eine Ausgabe von 3000 fl. 4 Pfd. 14 Pfen. Das Jahr selbst war ein wahres Uebungsjahr für die bewaffnete Bürgerschaft. Besondere Merkwürdigkeit hatte es für die Schützengesellschaft, denn diese erhielt folgende neue

Ordnung für das Armbrust-Schießen.

☞ „Unnser Herren die Burgermeister vnd der Ratz den Schießmeistern, Schutzennmeistern vnd Schießgesellen vff Suntag nach Georgi bis uff den Suntag nach michaelis ein bar Hosen nach Iren willen zůgeben sich willigten, mit sampt den schiessgelt, vormals den schießgesellen alle Suntag durch das ganntz Jare zu geben, Nemlich xvj dn. (16 Pfenn.), macht ein Jare xxvj (26) lb. und xx (20) Pfenn. an den Hosen Innenbehalten, Vnd wann vnnser Herren die Hosen nach Irem Willen geben, vnd das Schießgelt furter behalten wolten, So wer das der Schoßmeister vnd schießgesellen meynung solich ordnung furter zuhalten vff besserung unserer Herren die zu minnern zu meren nach Irem wolgefallen.

Es sol keiner um die Hosen schießen er habe dann ein eigen Armbrust, welcher aber aus einem entlehnten Armbrust schiest dem sollten die Schoßmeister das Armbrust nehmen, vnd dem Rathe antworten, vnd steht in eines Raths Willen damit zu handeln. Und die Win-

den soll man zu S. Sebastian *) geben, die Polz sollen die Schießgesellen vertrincken, es wär dann, daß ein Schießgesellen Gebruch geschehe an seinem Armbrust, damit er angehoben hät um die Hosen zu schießen, der mogt wohl eins entlehen, bis er wieder gefertigt wurde.

Welcher Schütz die Hosen gewinnt, der soll sie furter vff dasselbe Jahre nicht mehr gewinnen, vnd vff den nächsten Suntag nach solchen Gewinnen nicht schießen, sundern die nächsten Polz den Schützen tragen vnd welcher das nicht thät, der soll die Hosen dem Rathe vff das Hause wieder antworten, es wäre dann, daß ihn die Schoßmeister das erlaubten, aber unter den anderen Gewinnen mag er den besten Gewinn gewinnen, als oft es ihm gebührt, vnd welcher die Hosen gewinnt, der soll S. Bastian viij Pfenn. in die Buchsen legen.

Es soll auch kein auswärtiger oder Dienstknecht um die Hosen schießen noch gewinnen, aber um die andere 5 Gewinn mogen sie wohl schießen, doch aus keinem entlehnten Zeug, ausgenommen Schützenknecht, die den Schützenmeistern hie dienen, die mogen die Hosen auch gewinnen, doch daß sie eigene Armbrust haben. —

Item man soll auch um die Hosen vnd die anderen Gewinnen 12 Schuß thun, vnd vier nachschicken, und kein meiden. Und auch alle Suntag um 12 Ohre anheben zu schießen um die Hosen, und die funf Gewinnen. Es sollen auch die Schießmeister alle Suntag zum ersten Schuß anheben zu schießen, da sie mit den Gesellen Willen ein Schießen machen.

Es soll auch kein Schießgeselle sich am Suntag in der Zielwand beschießen, welcher das thät, der soll den Schießgesellen geben ein Viertel Weins, darzu soll

*) Das ist, zum Augustinerkloster.

auch keiner kein Versuch Schuß thun. Wann man in die Zielwand schießt, man schieß warum man wolle, welcher das thut, soll auch ein Viertel Weins geben.

Welcher Schießgesell zwierad zuletzt aus einander schießt, er hab den Gebruch oder sey ein naher, der soll den Schießgesellen geben ¼ Weins.

Es soll auch kein Schießgeselle in die Zielwand über halbes Ziele gehen, ohn der Schießmeister Willen, welcher das thut, der soll den Gesellen 1 Viertel Weins geben, die Schoßmeister mogen aber wohl in die Zielwand gehen, als oft sie wollen, daß den Schießgesellen rechtgeschehe mit Messen vnd Polztragen.

Und welcher Schießgeselle die Anleg gewinnet, als von Alter Herkommen ist, vnd sie vor mehr gewonnen hat, der soll geben St. Sebastian iiij Pfenn. in die Buchsen, vnd man soll ihn Zech frey vff denselben Suntag halten, vnd er soll den Gesellen die Zech rechen. Welcher aber vor die Anleg nit gewonnen hat, der soll geben in die Buchsen als von Alter Herkommen ist, vj Pfenn. vnd man soll ihn auch vff denselben Tag Zech frey halten. Und welcher solch Anlegen gewinnt, vnd wird ein Kreutzfahrt in derselben Wochen, der soll die Kertzen bestellen, die sie umtragen und von ihm aufgezündet werden. Welcher das nicht thåt, der soll den Schießgesellen geben eine Kanten Weins — — —

Welcher Schießgeselle ein Schießen macht ohn Verwilligung der Schoßmeister in die Zielwand, darinn man um die Hosen scheußt, sollen die Schießmeister desselben Armbrust dem Rathe vff das Hause antworten, und soll dem Rathe ohn Gnade beleiben, die Winde St. Sebastian. Und welcher Schießgeselle zu solchem Schießen gehet, der soll St. Sebastian ein Pfund Gelds in die Buchsen ohn Gnade geben. —

Es soll auch keiner zu den Schützen vff die Stuben,

noch an St. Sebastians Tag zu ihn gehen, es sey dann ein Schießgeselle, oder ein Altschütz gewesen. — —

Man soll auch kein Wein an die Alstadt oder an die Zech holen, es heissen dann die Schoßmeister, vnd wann die Glock vier schlegt, so soll man die Zeche vff der Stuben vnd an der Wand rechnen.

———

Welcher auch mit den Schützen scheußt, der soll auch Zech, er trink oder nicht.

Welcher auch den andern freffentlichen in der Allwand oder vff der Stuben heißt lügen, der soll den Gesellen geben 1 Viertel Weins, des Weins, dorinn man zecht, zu dem anderumale ein Kant Weins, zu dem trittenmale sollen die Schoßmeister das dem Rathe sagen, so soll man ihn vff Gnad vff den Strafthurn legen.

Ob ein Schießgeselle ein Armbrust über ein andern in der Zielstadt spent, sollen die Schoßmeister desselben Armbrust dem Rathe vff das Rathhause tragen, vnd soll des Raths ohn alle Gnade seyn, die Winde St. Sebastian vnd die Polz sollen die Schießgesellen vertrinken, darzu soll ihn auch der Rathe vff Gnade vff dem Strafthurn legen. —

Ob einer ein Degen oder ein Messer in der Alstadt oder vff der Stuben über den andern zuckt, welcher das thut, der soll den Schießgesellen geben ein Kant Weins, des Weins, dorinn man zechet, vnd die Schoßmeister sollen das dem Rathe sagen, so soll ihn der Rathe vff Gnade vff den Strafthurn legen. —

Welcher Schießgeselle in der Zielstadt oder vff der Stuben freffentlichen bey Gott oder den Heiligen schwöret, oder fluchet, der soll geben St. Sebastian in die Buchsen iiij Pfenn., zu dem andernmole viij Pfenn., zu dem trittenmole sollen die Schoßmeister das dem Rathe fürbringen, ist der Schießgesellen Meinung, daß man ihn vff Gnade vff den Strafthurn lege. —

Item die Schießgesellen sollen auch an der Zielwand vnd Fuß an ihrer Zeche ganz kein Spiel thun, damit man Heller oder Pfenning gewinnen oder verliehren mocht; bey der poenå gefencklicher Straf des Raths vff den Strafthurn vnd sonst wie sie wollen."

Wir ersehen aus dem Eingange dieser Schützenordnung, daß diese nicht die erste gewesen ist. Ob die frühere Ordnung aber gleichfalls in besondern Artikeln abgefaßt, oder nur auf traditioneller Observanz gegründet war, ist nicht mehr bekannt.

Die Schützengesellschaft, damals in Armbrust- und Büchsenschützen abgetheilt, hatte sich wie an andern Orten den heil. Sebastian zum Gilde-Patron gewählt, und feyerte das Fest dieses Heiligen mit Gottesdienst und Trinkgelag. Nach altem Herkommen waren hiebey erstens zu den Armbrustschützen verordnet:

Die 2 ersten Bürgermeister, nämlich der am Elisabethentag abgetretene, und der um Elisabethentag neu erwählte;

Die 2 Herren, so in der Steuer saßen, von Rathswegen;

Der Oberschoßmeister;

Jeder Baumeister;

Jeder, so von des Fürstbischofs wegen im Umgelde saß, und

Jeder Stadtschreiber.

Diesen Verordneten wurden jedesmal 16 Kannen Wein zur Mahlzeit aus der Steuer verehrt. Dem Schützenknechte oder Zieler gab man eben daraus 1 fl. „so er zielte."

Zweytens zu den Büchsenschützen gehörten gewöhnlich

Jeder Oberschuldheiß;

die zween jüngern Bürgermeister, wie oben;

der Oberschoßmeister aus dem Rathe;

der dritte Steuerherr;
der Steuerschreiber.

Die Schoßmeister luden beede Bürgermeister, auch den Unterbaumeister.

Alle Zusammen erhielten von dem Rathe 16 Kannen Wein nebst 5 fl. an Geld.

Uebrigens wurden damals die zu den Scheiben nöthigen Bretter aus dem städtischen Bauamte abgereicht, und dem Stadtschreiner wurde für die Fertigung einer jeden Scheibe 18 lb. gezahlt. *)

Als Herzog Ludwig von Baiern im Jahre 1472 den Bischof von Würzburg um Hülfsvolk bat, und letzterer, so wie das Domkapitel, dieses Begehren dem Magistrate eröffnen ließ, wurden von sämmtlichen Stadtvierteln 51 Mann und 3 Wägen gestellt. Und ferner ließ der Bischof an den Rath 100 oder, wenn dieß zu viel seyn sollte, mindestens 80 Mann werben durch den Probst zu St. Burkard und den Probst Balthasar von der Kere. Dieses Begehren ward auch zwar verwilligt, aber die Reise „wendig," wie eine schriftliche Aufzeichnung erwähnt.

Mit den ernsthaften Unternehmungen gegen feindselige Störungen wechselten indeß die Schießübungen ab, die jährlich veranstaltet wurden sowohl zur Ergötzlichkeit als zur Erlangung größerer Gewandtheit. Von Zeit zu Zeit gab der Seckel des Bischofs oder der Stadt ein nahmhaftes Geschenk zum Besten, um zu solchen Uebungen noch mehr zu ermuntern. Daraus entstanden festliche Freyschießen, wozu man Einladungen an die Nachbarstädte erließ, die dergleichen Freundlichkeit zu erwiedern nicht vergaßen.

Welche Ordnung und Bedingungen bey solchen

*) Diese Reichnisse oder Gaben waren noch im J. 1503 gewöhnlich.

Freyschießen statt gefunden, und welche Städte, Flecken und Dörfer Frankens daran Theil genommen, ist uns zu wissen nicht unwichtig oder gleichgültig. Das älteste, meiner Forschung begegnete Ausschreiben eines feyerlichen Schießens rührt von der Stadt Schweinfurt her. Der Wortlaut, in welchem dasselbe an die Stadt Würzburg ergieng, im Jahre 1473, war folgender: *)

☞ „Wir die Schützenmeistere vnd Schießgesellenn der Stat Swinfurt Thun kunt allermeniglichen mit diesem brife, das Wir durch kurtzweyle Liebe Dinst vnd freundschaft der Schützenmeister vnd Schießgesellen gemeiniglich der Stette vnd Dörffere, die hernach geschriebenn steenn, ein annder Newes cleynat **) aufgeworffenn haben an des lanntcleynats stat, das Wir Inn den nechsten vergangen Sumer zu kitzingen gantz vnd zutode gewönnen, Darumb man dann Alle Jare, allewegenn Inn dem Sumer eynmale schissen sol, vnd das sitzenn oder steen vom Ziele wirt Sechs vnd zweintzig Gerttenn, ye dreytzehenn Schwe (Schuhe) fur ein gertten, vnd man wirt schissenn In einen Zirckel, des weytten zurücke gestrichenn steet, Vnd So oft ein yeder Schützennmeyster oder Schießgeselle Inn den selbenn Zirckel schewst soll er ye als ofte ein Zeychenn gewonnen haben, vnd weliche Stat oder Dorff soliche cleynat gewynnet, Die sol das Inn ein Jars friste wider außgebenn vnd dasselbe bessern, mit zweyen

*) Es ist zu wundern, daß die von den Herren Professoren Müllich und Sixt mit möglichster Vollständigkeit herausgegebene Chronik von Schweinfurt dieses Schießens nicht erwähnt. Das Ausschreiben desselben hier nach seinem ganzen Inhalte einzurücken, ist darum noch ein besonderer Beweggrund vorhanden.

**) Kleinod oder Preis für die besten Schüsse, bestehend aus Münzen, Geschmeide, Silberwaaren u. dgl.

gulden Nemlich mit einer Tartzschern, *) für ein gulden, mit machlone, vnd Allenn sachenn, vnd ein Beyeleynat, auch fur ein gulden aber mit dem machlon vnd solichs sol allewegenn verbürgt werdenn, das es also geschee, vnd gehaltenn werde, Inmassen wie vorgeschriben steet, Vnd welich Stat oder dorf, das yztgenannte cleynat zu dreyenmoln vber selt gewynnt der sol das selb cleynat, zugrunde sein vnd pleyben, vnd alßdanne ganntz tode vnd abe sein, Doch also, daß die selbe Stat oder dorff Inn einer Jarsfriste, ein ander cleynat außgebe vnd aufwerffe, Das furtter auch vmbgeenn, vnd man darümb schissenn soll als vmb das altforder cleynat ist geschossenn wordenn, Welicher Schützenmeyster oder Schießgeselle aber das gewonnen Inn der Stat, oder Inn dem dorf darInnen das aufgeworffenn were, der selb solt das Cleynat oder Beycleynat damit nicht gewonnen habenn, Sundern weliche Stat oder dorf darnach mit dem Armprust, das best thut, Der soll dasselb Cleynat vnd Beycleynat volgenn, Aber es sollenn Schützenmeystere vnd schießgesellenn, dem selbenn der es gewynnet In der Stat oder In dem dorf da es dann aufgeworffenn ist, Ein ander Beycleynat schickenn, Fur ein güldein, mit machlon und Allen sachenn, vnd das sol darnach Inn dem nechsten Monat geschehenn ongeuerde Vnd wann man vmb solich Cleynat schissenn will, das sol die selb Stat, oder dorf, den andern Stettenn vnd dorffern zuwissen thun, mit Iren offenn versiegelten briefenn, drey oder vier wochen vorhin ongeüerde vnd ob dann icht Schißgesellenn dartzu komen die vor dartzü nicht gehoret hetten, oder Inn diesem Brief nicht geschriebenn stünden, der solten die gesellen gemeniglichen zu In zune=

*) Ein langer halbrunder Schild, welcher den Schuß eines Doppelhakens abhalten konnte.

men macht habenn ongeůerde, Auch weliche Stat oder dorf solich cleynat dreystunt versesse, die nicht Hrn oder leybs not geirret hette, das sie dann kuntlich sollen machen, die selbenn sollenn fůrbas keinen teyle mere an solichem cleynat haben. Vnd hinfůre nicht mere darůmb schiessenn ongeuerde, So sind dits die Stette vnd dorffere, die dartzu gehoren, Mitnamen Swinfurt, Windsheim, Wirtzpurg, Heytingsfeld, Stat Ochssenn-furt, Meyn-Bernnheim, kitzingen, yphouen, Stat Swarzach, Stat Volkach, Geroltzhofenn, Haßfurt, Zeyle, Eltmann, Ebern, Coburg, kőnigsberg, Mů-nerstat, Newenstat vntter Saltzpurg, Mellerstat, Mey-nungen, Smalkalden, Hiltpurghausen, kőnigshofen, Hamelburg, Arnstein, karolstat, Wertheim, Bischofs-heim an der Thawber, Mergentheim, Rőttingen, By-berern, Awe, Tettelbach, Eyfelstat, Grossenlanckheim, Grossen Rinderfelt, frickennhawsen, Sumerohawsen, Wintterohawsenn, Bamberg, Grůnßfelt, kennickeym, Sultzfelt, Telheim vnd Greuen Reinfeldt vnd weliche Schůtzenmeistere oder Schießgesellen, auß den itztge-nannten Stetten vnd dorffern zu vnns komen vmb schissenns willen, die sollen ein gut slechts vngeuerlich gleit haben Als schiessenns recht ist ongeuerde des alles zu warer vrkunde, So habenn Wir obgenannten Schů-tzenmeistere vnd Schießgesellenn Alle gemeniglichen gebet-tenn, die Erbernn fůrsichtigenn Ersamen, vnd weysenn Bůrgermeistere vnd Rathe der Stat Swinfurt, vnnsere Liebe Hrn, das sie der selbenn Stat Innsigel, An diesenn Brife haben thun hencken, des Wir Bůrger-meistere vnd Rathe ytztgenante also gescheenn beken-nen, Doch vnns vnnsern erben vnd Nachkomen, auch der genannten Stat on schaden, der gebenn ist am Sůntag vor sannt Bartholmes tage des Heyligen Zwelf-botten, Nach Cristi vnnsers Liebenn Hrn gepurt, vir-tzehenn hůndert vnd Im drey vnd sibenntzigisten Jarenn.

„Nota: Linhat frůauf von Sweinfurt hat ditzs lanntcleynat gewonnen, vnd mit meyster Narcius zu wirtzpurg vnd Hannselm Vogeln von Haßfurt verbůrgt am mitwoch die (die) felicis et adaucti Anno ꝛc. hatte viij Tartzschen.“

In einer Stärke, die der Bevölkerung und andern Verhältnissen der Stadt Würzburg, angemessen war, mußte im Jahre 1474 zu Feld gezogen werden. Der römische Kaiser hatte dem Bischofe Rudolph II. von Scheerenberg 300 Mann zu Roß und zu Fuß zu stellen auferlegt; es wurden aber „mit Verwilligung unser gnedigen Herren vom Kapitel“ nur 186 gestellet.

Der Ausschlag traf

das Viertel St. Dieterich	43 Mann		3 Wägen		1 Gezelt		108 fl.	
Sand	38	=	2	=	1	=	95	=
Gänheim	28	=	2	= }	1	=	73	=
Vorderkressen	28	=	2	= }	1	=	73	=
Haug	28	=	2	=	1	=	65	=
Bleichach	10	=	1	= }		=	33	=
Bastheim	11	=	1	= }	1	=	28	=
Jens. Mains	16	=	1	= }		=	40	=

Aus dem Rathe wurden Jörg Supan und Endres Leyser zu Hauptleuten ernannt, der Metzler Ulmbach zum Unterküchenmeister; diesem lag ob, „alle abent den Hauptleuten rechnung zu thun einnemens und außgebens.“

Brod, Wein, Butter und andere Speise wurden zu Wasser nachgeliefert. Die Bestimmung des Ausmarsches geschah am Sonntage nach Simon und Judas.

Im darauffolgenden Jahre 1475 begehrte und erhielt der Kaiser abermal 92 Söldner mit 3 Wägen und 3 Gezelten, versehen „mit Schiffung, Speise, Wein, Brot und aller Zugehörung.“

Damit sich die wenigen Büchsenschützen üben, meh=

ren und ergötzen sollten, wurde in dem nämlichen Jahre ein festlich Büchsenschießen veranstaltet und ausgeschrieben, wie folgt:

☞ „Wir Bürgermeistere vnd Rathe der Stat Wirtzburg, Bekennen offenntlichen mit diesem briue vnd thun kunt gein allermeniglichenn. Das wir gewogenn haben Das es fruchtbare nütz vnd güte sey, Inn der Stat Wirtzburg, vnd anndern stetten, Merktenn vnd dorffernn, die menig der Schützen, von Büchssen zuhabenn, vnd darumbe, vnnsern gnedigen Hrn. von Wirtzpurg, vnnsern gnedigen Hrn. vom Capittel, vnd vnns zu erenn vnd nutze, Auch vnnsern, vnd ander Stette Merckte vnd dorffere Im Stiefte zu Wirtzburg, Büchssenmeysteren vnd BüchssenSchützenn, zu lustbarlicher vbunge vnd ergetzlichkeit haben wir Inn dem getrawenn, das sich soliche BuchssenSchützen, von tage zutage ewffenn (häufen, wachsen) vnd meren sollenn, Eyn lanttcleynat, Nemlichenn ein Sylberni Tartzschen, an ein Sylbernie kettlin gehanngen außgewörffenn, vnd vnnsere Buchssenmeistere, Buchssenn Schützenn vnd Schießgesellenn der Hanndtbuchssenn, Inn der Stat Wirtzburg geheyssenn vnd vermoget, anndern außwertigenn Im Stifte Wirtzpurg Stetten, Mercktenn vnd Dorffernn zuschreybenn, vnd vf Sonntage nach vnnser liebenn frawen tage Conceptionis genannt, schirst (nächst) komende nach datum dits briues, vmb solichs lantcleynat zuschiessenn, vnd furtter von Ine vnd anndernn außwerttigenn damit, Als hienachvolget, zuhanndeln, Vnd zum erstenn Sol nyemanndts vmb solichs lantcleynat, vnd So oft das gebessert wirdet, zuschiessen zugelassenn werdenn, Er sei dann auß einer Stat, Marckte, oder Dorffe, Im Stiefte zu Wirtzburg wönnhafte, vnd Alle die darumbe yetzuzeittenn Schiessenn wöllenn, Sollenn dauore, den Schoßmeysternn, an dem ennde da das Schiessenn fürge-

nommen ist, oder wirdet, glawblichen zusagenn, Diese vnnsere verschreybunge, satzung vnd ordenung ware, stette, veste vnd vnuerbrochennlichen zuhalten, Item welicher vntter den Buchssenmeistern, Schützenn vnd Schießgesellenn der Hantbuchssenn, die yetzo vnd hinfure, Schiessenn werdenn, Solichs lantcleynat mit der HandtBuchssen zuschiessenn gewynnen wirdet, Der sol den Bürgermeysternn Rathe Schultheis oder Dorfmeisternn Da er das landcleynat hat gewonnen, glauplichenn verbürgenn, das er dasselbe lanntcleynat, onuertzuck dem Rathe, Bürgermeistern, Schultheis oder dorfmeysternn, der Stat, Marckte, oder Dorffe, darinnen er gesessenn, oder wonnhafte were, von stundan zubringenn vnd anntwortten wolle, vnd so er Jne das geantwort hat, das sie Jme dem gewynner, einen Remischenn guldin fur die Silberin HandtBuchssenn, die yetzutzeyttenn vndten am lantcleynat hanngen sol, von Stundann geben wird betzalenn, vnd dasselbe lantcleynat, So oft das geschicht, dartzu auch mit einem Sylberni Cleynat eins Remischen guldin wert bessernn, vnd das zum lengstenn Jn einer Jarsfriste der nechsten Nachdeme vnd der gewynner, Jne das geantwort hat, Oder Jnn einem Jare, Als ofte yeder Stat, Marckte, oder Dorffe, Da das lanntcleynat eingenommen wirdet ebendt, wider aufwerffenn, vnd vngeuerlichenn vier wochenn vor außganngk der Jarsfriste oder der Zeyte Jm Jare, Als sie das Schiessenn machen wollenn Darumbe den Buchssenmeisternn, Schützenn vnd Schießgesellenn der Stette, Merckte vnd Dorffere, dartzu gehorige, Als obsteet, mit der HantBuchssenn zuschiessenn, zuwissenn thun, vnd außschreybenn lassenn sollenn, Vnd welicher Stat, Marckts oder Dorfs, Buchssenmeystere, Schützenn, oder Schießgesellenn, das obgemelt vnnser lantcleynat, vnd nachvolgende besserung daran zu dreyenmaln vber Landt gewynnen, So sollenn

Burgermeistere, Rathe, Schultheis, oder Dorfmeystere, Dahin semblichs lantcleynat bracht wirdt, das zu Irenn Hannden nemen, In Irn nutz wenden, dötten, vnd abthun, vnd In einer Jarsfriste, ein annders lantcleynat, eins Remischen guldin wert, wider auswerffenn, vnd darumb Als obsteet zuschiessenn außschreiben, Es sol auch solichs lantcleynat Soofte man darumb schewst, Allewegenn vberfelt gewonnen werdenn, vnd nicht zwey Jare an einem ennde bleybenn, Vnd welicher Stat, Marckts, oder Dorfs Buchssennmeystere, Schützenn, vnd Schießgesellenn, In dreyen Jarn den nechstenn nach datum dits brives, vmb dits vnnser angehaben lantcleynat, vnd wie das gebessert wirdet, Nicht anhebenn zuschissen, Oder drey Schissenn mit der Hantbüchssenn nechste nacheinander gemacht versessenn, vnd nicht erschynnen, vnd vmb solichs landcleynat Schüssenn, Es were dann, das sie glaubliche ehaft fürbrechten, die sollen furtter darumb zuschiessenn, nicht zugelassenn werdenn, Als solannge bis das, als obsteet gedoet wirdet, Würde sichs auch begeben, das wir, oder anndere Stette, Merckte, oder Dorffere, darein yetzutzeiten das landcleynat würde gewönnen, ein vorschiessenn machen woltten, des man doch vngedrungen fein sol, So setzenn vnd wollenn Wir Welicher Büchssenmeister, Schütze, oder Schießgeselle, zum vorschiessen nicht einlegen wölte, das der auch vf dasselbe male, vmb das landcleynat zuschiessenn, auch nicht zugelassenn werde, Es sol auch ein iglicher Büchssenmeister, Schütze, oder Schießgeselle seinen eigenn Schießgetzewgk habenn, Also das nicht Zwen, drey, oder mere, auß einer Büchssenn schiessen sollenn, Item es sollenn yetzutzeytenn, vmb das lantcleynat nicht mere oder nymer, dann Zwene Schüß geschеenn, vnd welichs schützen Schuß, der anders Zwen Schüß hette genommen, In den yetztgemelte Zweyenn Schüssenn, am vergleichenn,

der nechste am Zweck (Ziel, Centrum) sein wirdet, der sol das landcleynat gewonnen haben, Würdenn aber vntter den Zweyen Schüssenn, nicht Zwene Schüß gewonnen, Sollenn sich die Schützenn, die einen Schuß gewonnen hetten, dermassenn vergleichenn, Man sol zum vorschiessenn anheben zuschiessenn, Allewegen vmb eylff hore, *) Aber vmb das lantcleynat vmb Siebenn ore *), vor mittage, vnd zu beyden Schiessenn, Allewegen aufherenn nach mittage, vmb funf ore, Der stant des vorschiessens Sol allewegenn sein vom Schyrm, vier vnd funftzig gertten, vnd der standt zum lantcleynat, sol sein vnd bleybenn funfftzigk gertten, der yede halttenn sol, zwelf werckschue, des lännge wir hietzu rügke (am Rücken) dits briues auffstrenchenn lassen habenn, Item ein iglicher Schütze vnd Schießgeselle, Sol aufrecht steenn, mit freyem swebendem Arme, one rauchpfannen, one wintfanck, mit einem slechtenn absehenn vornen auf der Büchssenn, vnd hintten ein löchlein oder ein kerblein durch den Sattel bey dem Zün loch. Vnd das die Büchs die Achsselnn hintten nicht berüre, Noch auch keines Schußs Zwoe noch kein gefüttertte oder gefidertte kügeln, Sundernn gantz on allenn geuerlichenn vortail schiessenn, Welicher der, oder die das vberfurenn, vnd annders schüssenn dann vorgemelt ist, geuerlichenn vnd vnredlichen, Sollenn tzustundann vmb Iren Schuß, eingelegt gelt, vnd Schießgetzewgk, komen sein, auch dartzü gestraft werdenn, Nach der erkenntnüs, So yetzutzeittenn dartzü erkornn werdenn, Der sollenn allewegenn Siebenn sein, Nemlichen zwene, von vnnsern, oder einer andern Stat, Markts oder Dorfs Schützenn, do yetzutzeitten das schiessenn sein wirdet, vnd auch funf von gemeynen Schießgesellenn, Die dann vor vnd nach gemellter punckt vnd artickel, Inn allewege zuuereynigen vnd darümb zusprechen

*) Von hora, Uhr.

gewalte vnd macht habenn sollenn, Dermassenn, vnd obe sich yetzutzeittenn, zu solichenn Schiessenn, vnd die weyle die wereten, einicherley Irrunge, Vnwillenn, oder ichts (irgend etwas), So zu dem Schissen gehoret, vntter den Schießgesellenn begebe, vnd auferstünde, wie oder worümbe das were, Das alles, sol an den vermelttenn Sieben personen steen, wie, oder welichermassenn sie den, oder die, So solich Irrunge oder Vnwillenn angienngen, richtenn vnd eynigen, Das dann der, oder die selbigenn, one weytter treybenn, vnd weygerunge auch on widerrede, Es dabey bleybenn lassenn sollenn, Vnd ob es die selbenn Sieben persone nach der Zeyt eins yedenn Jars vnd Schiessens, anders vnd bessers, ansehenn würdenn, Eins yeden tages zuschiessenn antzuhebenn, vnd auftzuherenn, anders dann obgeschrybenn steet, Das sol auch one meniglichs einrede vnd Irrunge an Ine steenn, Es sollen auch yetzutzeitten die Sieben geordennte persone, ehe vnd das man eins ieglichenn Schissens zuschiessenn anfecht, Aller Büchssenmeistere, Schützenn vnd Schießsellenn, Hantbüchssenn besichtigenn, das sie der obgemeltenn, vnd annder geuerlichen vorteyl frey vnd ledig seyn, Wann auch ein yeder Schütze oder Schießgeselle, an den geordenttenn Schiessestannt angestandenn ist, vnd Im sein Büchs den Schuß versaget, So sol der sein Büchssenn, an dem geordenten anstandt vnd nynderst (nirgends) awsserhalbenn des anstanndes abschiessenn, vnd wann Ime dann die Büchs zu dreyenmalen nach einander versagt, Sol der, oder die, den solichs begegnet, den selbenn Schuß, genntzlich verlorenn habenn, Der schyrme, darein man Nů hinfüre schiessen sol, oder yetzutzeittenn fürgenomen wirdet, Sol haltenn vom Zweck, ein elnn vnd ein Virtail, Wirtzbürger masse, vnd sol auch In allewege aůfrecht, vnd swebende hanngen, Schyrme, Zieler, Zünder, vnd Schrey-

der, sollenn die Ihenen schickenn vnd bestellenn Bey den yetzutzeittenn, das Schiessenn fürgenomen wirdet, Es sol auch ein yede Stat, Markte oder Dorffe, die solichs landcleynat hinfüre aufwirfft, vnd wie obsteet außschreybt, den Büchssenmeisternn Schützenn vnd Schießgesellenn, Die vmb Schiessens willen zu Ine komen werdenn, ein slechts vngeuerlichs sicher gleytte zu den Schiessenn, bey dem Schiessenn, vnd wider von dannen fur Ire Herrschaft vnd sie, vnd der Ire Herrschaft vnd sie vngeuerlich mechtig sind, Soferre auch ein yede Statt, Marckte, oder Dorffe, das von Irer Herrschaft erlanngen mage, zuschreybenn, Als schiessens gewonnheyt vnd recht ist, on allerley geuerde, des zu waren vrkünde, habenn wir der Stat Wirtzpurg Innsigel an diesem briue wissentlich lassen henckenn Der geben Ist, am nechstenn Freyttag nach sannt Enndres tag des Heyligenn Zwelf Bottenn nach Cristi vnnsers liebenn Hrn. geburte, virtzehenn hundert vnd darnach Inn dem fünf vnd Siebennztzigistenn Jarenn.

— — —

Solche festliche Schießen, die für den Bürgerstand das waren, was dem Adel die Turniere, verfehlten nicht ihre beabsichtigte Wirkung. Der Schützen Zahl mehrte sich allmählich, wie ihre Geschicklichkeit. Zur Beförderung alles dessen erließ man im Jahre 1476 abermals eine

Neue Büchsenschützen-Ordnung.

☞ „Zuwissenn, Das wir die Burgermeistere vnd Rathe der Stat Wirtzpurg, vff anbrenngen der Schößmeistere, Schützenmeistere, vnd Schiessegesellenn, der Buchssenn-Schützen daselbst denselbenn ein Ordenunge, wie sie es In Irem Schiessen vntter einander haltenn

sollenn, gegeben haben, die wir auch strengklich also hannthaben wöllenn, als hienachgeschriebenn steet

Item welicher schiessenn wil, vmb vnnsere Cleynat oder gabe die wir außgeben oder vmb die anndern Cleynat, So schützenmeystere vnd Schießgesellenn, yetzuzeitten machen vnd auffwerffen werdenn, der sol haben, seinen eygen Schießgetzewgk. Doch haben wir gewogen, die weyle, sich semlichs schiessenn, newelich angefennget hat, Das einem ieglichen So schnelle eygenn Schießgetzewgk zuhaben vnd Auftzurückenn, schwere were, vnd darumb, So sol doch ein ieglicher, der schiessenn wil, seinen eygen Schiessgetzewgk In einer Jarsfriste vff das lenngst, Zewgen vnd habenn,

Item ein ieglicher der Schiessenn wil, Der sol Allewegen einlegen drey wirtzpurger pfenninge, mynner oder mere vngeuerlich nach der Schießgesellen rathe,

Item Man sol Allewegenn anheben zuschiessenn wann die glock Eylff slecht vnd welicher aber den ersten Schüsse — Nachdem man hat angehabenn zuschiessenn, versewmet, der sol fürtter nimmer dann zwene Schüsse thun,

Item welicher, oder weliche. Vmb vnnser Cleynat die wir yetzutzeittenn außgebenn werdenn, von der Stat, Schiessen wöllen die sollenn sein, vnnsere mitbürgere, oder mitbürgers Söne oder knecht, Welicher aber darüber schiesse, vnd nit also befunden vnd erkannt würde, dem sol man keinen gewynn geben noch volgen lassenn,

Item Welicher den tag das Best, vnd den andern auch vnnser außgegebenn Cleynat gewynnett, Der sol denselbigenn tage, die Zech rechenn, vnd den nechsten Süntag darnach, Als er das gewönnen hat selber zielenn. Es were dann, das ehaft fürbrecht, deß halbenn er das selbs deß males nit thun möcht. Yedoch, So sol er einen anndern Schützen bittenn vnd vermögen,

der das fur In thue. Vnd welcher das annder Cleynat, Nach dem bestenn gewynnet, der sol den Süntag nechst darnach anzünden, vnd seinen eygen Zachen haben, Vnd So das schiessenn, desselbenn Sonntag gantz auß ist So sollenn dann der Zieler vnd der anzünder Ire Schüsse auch thun. Vnd der Schoßmeyster einer Sol In alßdann Zielenn, Aller bei der pene, So offt ein iglicher das verbreche, Sechs pfenninge den Schoßmeysternn zugebenn, on gnade,

Item Es sol einer nit mere dann eyn male vnnser Cleynat gewynnen. In einem Jare. *)

Item Ob sich begebe, das die Schießgesellenn vnttereinander Spennig vnd vneynig würdenn, So sollenn die Schoßmeyster vnd gesellenn versuchenn, Ob sie die partheyen stillen, eynen und vertragen möchten, wo das aber nit seyn wollte, So sol man das für vnns brenngen, So oft des nötgeschicht,

Item die Schoßmeystere, Sollenn, Alle Büsse, emssiglich vnd trewelichenn, von einem gleych als dem andern, der fellig wirdet, einfordern, woe sie das aber nit tetten, So sollen sie die on gnade selbs darlegen vnd betzalenn,

Item Es söllenn Alle die yetzutzeyttenn Schiessenn werdenn, den erkornen vnd erweltten Schoßmeysteren wes sie sie heyssen vnd gebiettenn, on widerrede, Solange sie dann Schoßmeystere sind, gehorsame sein, vnd was yetzutzeyttenn ein Merteyle, vntter den Schoßmeystern vnd Büchssenschützen, beslewsset, dabey Sol es beleybenn, vnd von dem mynnerteyle, nachgevolgt wordenn, vnd welicher on lawbe (Erlaubniß) oder redliche vrsachen zu einem yedem Schiessenn aussen beleybt, So offt ein iglicher der stücke eins vberfert, der sol gebenn, Sechs wirtzpurger pfenninge zubusse on gnade,

*) Dieser Satz ist späterhin zurückgenommen worden.

Item Es sol keiner, vff ein male mere, dann ein kugeln schiessenn zu dem Schyrme — Welicher das überfüre, vnd mere dann ein kugelnn, zu einem Schusse einlegt, der sol seinen Schießzewgk ganntz verlorenn habenn, dartzu mögen Jne die Schoßmeystere vnd Schiessegesellenn straffenn, Nach Irm erkenntnus — —

Item Ob einem ein Büchsse zubreche, oder einem ein Büchsse versaget, das sie nit wolt außgeen, Neme des yemandts schadenn, dem were man nichts darümb verfallenn, oder pflichtig, So das annders vngeuerlich geschee — darumb sollen die Schützenn, getrewes auffsehenn hane vff Jre büchssenn, vnd die nach dem bestenn vermögen bewaren, das sie icht (nie) schaden thun vnd welichem sein Büchsse versagt, der sol sie fürtter vntter sich oder von den lewtenn halttenn, bej der pene Sechs pfennige

Item Ob einer oder mere, vnnser Cleynat nemen, vnd wöltenn darnach das Jare nit mere an der Zielstat Schiessenn, der solt iglichen drey pfundt, ye dreyssig wirtzpurger pfennig für ein pfundt zurechenn, on gnade gebenn,

Item Ob sich Zwene oder drey Schiessegesellenn zueinander verbinden vnd vertragen wolttenn, dadurch mere aufrüre, vnd vnwille, vndter Jne entsteen vnd erwachssenn möcht, So offt das gesche, Sol iglicher Sechs pfennig zubusse, on gnade gebenn,

Item Welicher den anntern In ernst vnd freuenlichen liegen (lügen) heyst der sol gebenn ein virtayl weins

Item Welicher, on der Schoßmeyster willenn vnd wissenn, zum Schyrme geet, oder lewffet, der sol gebenn Sechs pfennige,

Item die Schößmeistere die ytzunden sind vnd zukünfftig erwelet werdenn, Söllenn diese vnnsere ordenunge In Jrenn Hannden behalden, vnd mit vleys bewarenn vnd die alle Jare, drey Süntag nechst nach-

einannder, So man zuschiessenn anhebt, den Schützen vörlesen oder lesen lassenn, vff das sich kheyner vntter den Schützenn entschuldigenn mage, das er dieser vnnser Ordenunge vnwissenn gewesenn were, So er als vorsteet pene fellig würde,

Item So die Schießgesellenn yetzutzeittenn, Schößmeystere erwelen vnd die benant vnd gesatzt habenn, Alsdanne sollenn, die altten Schoßmeystere, den Newen, ein küntliche vnd redliche rechnung thun, vmb das sie von der Schießgesellenn wegenn, Solanng sie dann Schößmeystere gewest sind, gehanndelt haben, enntzihenn,

Wir obgemelten Bürgermeystere vnd Rate wöllen vnns hirinnen vörbehaltenn haben, das wir, vnd vnnsere nachkomen, die obgeschriebene ordenunge, mögen meren, mynnern, die Pene vnd artickele ermessigenn, vnd gantz wider abthun,

Gescheen Am nechstenn Dinstag nach dem Süntag Jubilate Anno domi. millesimo quatringentesimo Septuagesimo sexto

---

Unter dieser Ordnung ist von einer andern Hand noch Folgendes bemerkt:

Item man gibt iglichen schützen ij pfünt Büllfert vnd zwey pfünt Bleyes Alleweg vff sandt Jorgen tag vngeuerlichen.

Im nächst darauf folgenden Jahre (1477) am Frohnleichnamstage kam zu vorerwähnter Büchsen-Schützen-Ordnung noch der Zusatz:

☞ „Item die Burger Meister vnd Rathe der Stadt Würtzburg haben es also fürgenommen mit den Kappen, so sie jährlichen den Armbrust Schützen zu Würtzburg — geben wollen, nehmlichen, wollen sie ihn hinführo allewegen die Schützen Kappen vff einmole ausgeben lassen, vnd welcher Schütze also von ihn ein

Kappen niemt vnd empfångt, der soll den Schoßmeistern, die desselbigen Jahrs sind, glaublich zusagen, daß er dasselbe Jahre, solang man scheußt, alle Sundtage in dem Zwinger mit andern Schůtzen schießen, vnd seinen eigenen Schießgezeug haben wolle, es wåre dann, daß einem redliche Ehaft verhindern, welcher aber eins oder mehrmole davon hinterstellig funden würde, so oft das nothgeblich, so soll er das gegen den Schůtzen unwiedersprechlichen bůßen mit einer Kanne Weins. Doch sind hievon ausgenommen reisige Knechte, die vnsers gnådigen Herrn Dienst, wann seine Gnade weitwarten můssen, vnd das ist ihm allerbesten fürgenommen, vnd angesehen, daß etliche Schůtzen, wann sie die Kappen empfangen, haben sie darnach gar zuselsamen Zeiten geschossen, auch daß die Schůtzen in Uebung kommen, vnd gut werden mögen, vffdaß ob auswårtige Schoß würden, daß man auch gut Schůtzen darauf zu schießen schicken, vnd haben möge.

Item die hienach Geschriebenen haben die Kappen darauf genommen.

Kilian Lederer, Andreas Schmitt, Fritz Bråutigam, Kunst Hollein, Jörg Pfeiffer, Klaus Hobe, Hans Grieser, Martin Schůtz, Nikolaus sein Knecht, Frowein Daum, Thoman Warmuth, Hans Egelmann, Hans Diez, Michael Werner, Jörg Pflastermeister, Ball Wien, Ludwig Bůttner, Jörg Kreutzer.

Werfen wir einmal wieder einen Blick auf den Waffenvorrath in der stådtischen Růstkammer! Ein im Jahre 1479 darüber aufgenommenes Verzeichniß gibt ihn also an:

Item viiij steinbůchssen vnd darinnt sein zwoe Camerbůchssen.

Item viij Darraspüchsen vnd 1 cleyne.

Item xiij Böcklin

Item iij neue Slangenbüchssen, waren noch ungefast.

Item j. c. v. (105) hackennbüchssen, der waren fünfzehn mit dem ersten Sieben vnd Sechtzig mit dem andern, Siebenzehen mit dem fünsten vnd Sechs mit dem Sechsten Zeychen getzeychent.

Item ij. c. xxvj (226) hantbüchsen nemlich hundert fünf vnd tzweintzig mit dem dritten, hundert vnd eyne mit dem vierten Zeychen sein nun In ein loch gebort.

Item lxxxij gute vnd boese Armpruft

Item xviij kocher, boese vnd gute,

Item xxiij Wynden gut vnd boese

Item xij kriege gute vnd boese." *)

---

*) Steinbüchse, eine Art des groben metallenen Geschützes, war 8 bis 10 Fuß lang, und man schoß daraus steinerne 100 bis 200 Pfund schwere Kugeln. — Die Kammerbüchse oder das Kammerstück war 2 bis 2 1/2 Schuh lang, lag auf niedern Rädern, schoß steinerne Kugeln 2 Fäuste groß, hatte 2 oder 3 Pulverkammern, und wenn eine an den Lauf fest gemacht war, wurde die andere mit Pulver und Kugel geladen — Die Tarraßbüchse, ebenfalls eine Art schweres Geschützes, ward vorzüglich bey Belagerungen gebraucht. — Beym Abfeuern ruhte das schwere Geschütz auf dem Bock, einem hölzernen Gestell mit 3 Füßen. — Das Böcklein oder Bockstück war ein kleines Stückchen, welches 3 Pfund Stein schoß, und vorn auf einem zweyfüßigen Bock mit Rädern ruhte. — Die Schlangenbüchse ward so genannt von ihrer Länge und von dem meistens vorn darauf geprägten Bildnisse eines Schlangenrachens. Es gab verschiedene Arten derselben, als: Feldschlangen, Nothschlangen, ganze, halbe x. x. und nach der verschiedenen Größe schoßen sie 8 bis 7 Pfund Eisen. — Die Hakenbüchse war ein Feuergewehr, welches eine Kugel von 4 Loth schoß, und beym Abfeuern vermittelst eines vorn am Schaft angebrachten Hakens oder vorstehenden Holzes auf einem leichten Bocke ruhte.

Der rege Wetteifer, welcher unter den beyderley Schützengesellschaften herrschte, veranlaßte in dem obenangeführten Jahre 1479 eine

Neue Ordnung der Armbrustschützen,

damit diese auf keine Weise hinter der verbesserten Verfassung der Büchsenschützen zurück blieben. Sie lautet folgendermassen:

☞ „Uff die vbunge mit dem Armprust, dauon gemeiner nutze entsprengt vnd herkomenne gute gewonnheyt In wesen pleybt, gehandelt, gehanthabt vnd redliche ordenungen darInnen fürhant genomn, dadurch guter wille vnd freuntschaft, Zwischenn den Schießgesellenn wachssen vnd merung nemen werde, haben wir Burgermeystere vnd Rathe der Stat Wirtzpg Zunutze und erenn vnnser gnedigeun Herrschaft, vnd derselben, den Schießgesellenn daselbst, diese hernachgeschriebenne ordenung gegebenn, die hinfure von Ine also angenomen vnd gehaltenn werden sol, Dóch mit beheltnus (Vorbehalt) vnns, vnd vnnsern nachkomen, soliche ordenung zulewtern, zumynnern, zumeren, oder

— Der halbe Hacken schoß nur eine zweylöthige Kugel, der Doppelhacken aber eine achtlöthige. — Die Handbüchse, nur eine Spanne lang, konnte leicht in der Hand geführt werden, und ihre Kugel drang durch jeden Harnisch. — Die Karrenbüchse ward auf einem hölzernen Gestell mit 2 Rädern (Karren) fortgebracht. — Von der Armbrust ist oben S. 112 das Nöthige gesagt worden, und unter Armbruster verstand man ehemals sowohl einen Armbrustschützen als auch einen Armbrustmacher, z. B. S. 117. Uebrigens ward die Sehne der Armbrust vermittelst einer Winde gespannt. Der Kocher oder Köcher hieß das Behältniß ohne Deckel, worin die Armbrust- oder Bogenschützen ihre Pfeile, Bolzen und Strahlen genannt, aufbewahrten. — Krüge waren Flaschenzüge.

gantze wider abzuthun, Nachdem vnns vnd vnnsern nachkomen yetzutzeyttenn, vnnser gnedigen Herrschaft vnd der Stat fügsame sein bedüncken wurdet,

Item So dann die Bürgermeistere vnd Rathe, die Schützen vnd schießgesellen alle Suntag mit kappen oder andern Cleynaten bestewern vnd versehen werden, Sol es also damit gehalten werdenn Als hernachvolget,

Item welicher vntter den Schießgesellenn, vmb soliche Cleynat schüsse oder das eynneme, der sol dasselbe Jare geschickt sein, mit seinem eigen Armprust vnd Wynnden, Alle Suntag Inn der Zilstat zusein vnd zuschiessenn, Es were dann, das er redliche vrsache hette, die In des verhindertten, welicher aber aussenbeliebe, vnd des nicht redlich vrsache hette, der sol allemole, als oft vnd dicke er daran sewmig würde, Sechs pfennig, den Schießgesellen Zubuß gebenn, vnd verfallenn sein,

Item es sol auch keiner vmb solich Cleynat, auß keynem entlehenten armprust schiessenn, Es were dann, das er etwas gepruchen *) an seinem armprust hette, das er damit nit geschiessenn mochte,

Item Es sollenn auch die Schießgesellen, Alle Suntage Fünff gewynne von Zynwerk machen, die sollen sie vntter Ine Zuuoran betzalenn vnd den selbigenn Suntage auch darumb schiessen, vnd sol ye ein gewynn besser sein, dann der annder, vnd der best gewynn vntter den fünffen Sol vmbgeen, also das ein iglicher Schießgeselle, den eyn möle sol gewynnen, bis es gare vmbgeganngen ist,

Item es sol auch kein außwenndig, Auch keyn dinstehalt, **) vmb des Rates kleynat Schiessen, noch das gewynnen, Aber vmb die anndern Fünf gewynne,

*) Gebrechen, Fehler, Mangel.

**) Kein Auswärtiger oder Fremder, auch kein Dienstbote oder Diener.

mögen sie wol schiessenn, doch auß keynem entlehenten getzewge, Außgenomen Schützennknecht, die den Schützennmeystern hie dienen, die mögen soliche der Bürger Cleynat auch gewynnen, doch das sie eigenne armprust haben,

Item vmb soliche obgedachte gewynne, Sol man Sechtzehen Schüsse thun vnd drey nahenn, vnd keynen weytten sendenn,

Item man sol auch Alle Suntag vngeuerlichen vmb Zwelf, anheben zuschiessenn,

Es sol sich auch kein Schießgeselle, Am Suntag In der Zylwant beschiessen, Man sol auch keinen versuchschuß thun, Wann man In der Zilwant schewst, Welicher das verbriche, der sol den Schießgesellenn ein firtayl (Viertel oder 2 Maß) Weins verfallen sein, man schiesse worümb das sey,

Item So man vmb die obgedachten Cleynat geschossen hat, Sol man zu dem ersten Zwey spile, vnd darnach Zwen schuß, halb weyt vnd nahen schiessenn, vnd darnach wiederum Zwey spile, vnd also allwegen nacheinander,

Item Es sollenn auch Schützen vnd Schießgesellenn Züchtig beyeinannder sein vnd keyner den anndern, mit wortten oder wercken hochmüttigen oder beleydigenn, lügenstraffenn, oder annder vnfure treyben, Welicher aber das verbrech, sol das verbüssenn, nach schützen vnd schießgesellenn rathe,

Item welicher Schießgeselle, zu Zweyenmölen zuletzt scheust, Er habe dann gepruche der In verhinder, oder sey zum nechsten ein naher gewest, der sol den gesellenn ein firtayl Weins zu pene gebenn,

Item So man hat angefanngen Inn die Zilwant zuschiessenn, sol darnach keiner vber halp Ziele, on lawbe der Schoßmeister zu der Zylwant geen, welicher das bricht, sol den Schießgesellenn zubuß gebenn, einfirtayl Weins,

„Item Welich schießgeselle die anlege gewynnet, Als von Altter here komen ist, der sol In die buchssen gebenn vier pfenninge, sol auch Zech rechen, vnd der ortten *) denselben tag frey sein, hette er aber der anlege vor nit gewonnen, vnd gewönne sie, so sol er zehenn pfenninge In die büchssen geben,

Item die Schoßmeister mögen In die Zilwant geen, vnd die Zyler vnd messer entrichten, dadurch den gesellenn gleich vnd recht geschicht.“

* * *

So waren denn für Büchsen- und Armbrustschützen erneuerte und verbesserte Ordnungen für ihre Uebungen festgesetzt, auf deren Beobachtung man streng gesehen hat. Jede dieser Schützengesellschaften hatte ihren eigenen Uebungsplatz in den Zwingern oder Stadtgräben, vom Sander- bis zum Rennwegthore. Wie die vorzüglicheren Städte und Flecken des Landes und dessen Nachbarschaft abwechselnd in Freyschießen regen Eifer für die Uebung in den Waffen offenbarten, und ihre Nachbarn mit guter Gesinnung einluden zur Theilnahme an den veranstalteten Schützenfesten; so errangen sich in diesem Streben und in dieser freundlichen Zuvorkommenheit die Würzburger einen besondern Ruf. Ihre Freyschießen waren allezeit von Schützen entfernter und naher Gegenden stark besucht, und gaben ein fröhlich bewegtes Schauspiel des öffentlichen Lebens. Kein Zeitpunkt war hierin fast jemals glänzender, als die Neigjahre des fünfzehnten Jahrhunderts, an welche unsere Erzählung sich knüpfet; eine Zeit, wo der Bürger überhaupt in's freyere Leben herauszutreten anfieng.

Bey dem Fortgange in unserer historischen Untersuchung stoßen wir jetzt auf die erste Nachricht über die Zubereitung des Schießpulvers in dem bürgerlichen

*) Irte, Uerte, Antheil an der Zeche.

Zeughause. Meister Hans Braun, ein Pulverhändler von Zürch, kam im J. 1481 nach Würzburg, als man eben in den Anstalten zu einem feindlichen Zuge gegen Zellingen begriffen war. Auf Geheiß der Bürgermeister mußte ihm der Stadtbaumeister Hans Thurner „13 Pfund Zündepülfers vnd 36 Pfund Handbüchsen Pülfers" abkaufen, was zusammen an Geld 49 lb. 24 Pfenn. kostete. Nachher erkaufte man vom Keßler zu Sand „ein küpfferin Blatten Im stampf vnd ein küpfferin Smeltzpfannen", beydes um 5 lb. 12 Pfen.; dann zwey Säcke, worin der Salpeter geläutert wurde, um 27 Pfenn., um sich selbst mit der Zubereitung des nöthigen Pulvers zu beschäftigen. Der erwähnte Meister machte und läuterte dergleichen 34 Tage lang. Dafür wurden ihm täglich 24 Pfenn. bezahlt. Einige Männer, deren jeder des Tags 14 Pfenn. zu Lohn erhielt, stampften 10 Tage lang Pulver. Der ganze Kostenbetrag von Obigem war 91 lb. 21 Pfenn.

Immerdar wechselten feindliche Balgereyen mit ergötzlichen und für Gewandtheit im Waffengebrauche förderlichen Schießen daheim und in befreundeter Nachbarschaft. Das Jahr 1482 zeichnete sich besonders aus. Da waren bey dem Freyschießen, so am Samstage Bartholomäi begann, der Handbüchsen-Schützen einhundert neun und sechzig beysammen. Die Würzburger allein beliefen sich auf zwey und vierzig. Das Vorschießen währte mit dem Vergleichen der Schüsse zween ganze Tage, Samstag und Sonntag.

Eine alte Beschreibung dieses Schießens erwähnt: „ein iglicher Schütze legte ein ort eins gulden, darauß macht man xv gewynne vnd nemlich vij vj vj v iiij iiij iij iij iij ij ij ij j j j ort eins gld.

Vnd So wertten die Zwen schüsse mit dem vergleychenn zum landcleynat den montag gantz auß den drittenn tag

„Item man samelt sich alle tag frue zum Grünbawmen vnd man ordent sie wie sie ye zwen vnd zwen nach einander geen solten vnd giengen den Marckt hinauf vnd vor Ine bede Burgermeistere mit einem trumetter vnd ein Sackpfeyffer warn alsbalde vf dem thurn, vnd man trug das lantcleynat allewege vor, vnd wurden Stette und Dorffer nacheinander geordent zugeen als hienachsteet: Rottemburg, Kitzing, Swinfurt, Windsheim, Wertheim, Ochssenfurt, Karelstat, Yphouen, Gerolzhouen, Haßfurt, Volkach, Röttingen, Swartzach, Rotenfels, Gemünden, Bischofsheim, Loer, Lauda, Mergenntheim, Heytingsfelt, Bernnheim, Sulzuelt, Tettelbach, Reynfelt, MeynStockheim, RydernnBreyt, Sumerach, Vrspringen, Eifelstat, Frickenhawsenn, Somerohawsenn, Wintterhawsenn, Cleyn Ochssennfurt, Ranndßacker, Telheym, Lindelbach vnd Wirtzpurg zuletzst, darůmb das man die Geste vereret.

Item man tette Schůsse vmb das vorschiessen vnd zwen Schuß vmb das lantcleynat

Item man Schanckt den Schützen alle tag vom Rathe vmb Zwey (Uhr) vngeuerlich iglichem ein mas weins vnd kese vnd Brott

Item man hette dabei ein Spile mit dreyenn Würffeln

Item man hette auch dabei ein Spile mit den blinden Würffelnn, Dauonn hette man bei den lxxx (80) pfunden, dauon betzalt man Hanns Sorgen, was die Zwen des Rats, so zum Schissenn beschidenn warenn, Burgermeister knecht vnd Schoßmeister bey Inne vertzert haben, auch Statschreiber vnd knechten gelonet, den Schoßmeister xx lb. geben hat.

Vor das Alles hat es einem Rathe ob xx gld. gestanden, (20 fl. gekostet.)

„Das landcleynat hat gewonnen Hanns Tuchscherer von Heytingsfelt vnd verbürgt mit Fritz Groessen dem Seyttenmacher zu wirtzpg vnd pauls Eltlin zu Heytingsfelt Bürger.

Zum vorschiessenn haben diese hernachgeschryben gewonnen

Seyffrit Schlosser von Kitzingen vij gld.
Herman Hofer von Sweinfurt vj gld.
Hanns Bader von Gnottstatt vj gld.
Hanns Marsteller von Rottemburg v gld.
Hanns Reynnhart von Ochssennfurt iiiij gld.
Enndres kannengiesser iiij gld. von Ochssennfurt.
Pauls Eltlin von Heytingsfelt iiij gld.
Hanns Gerning von Kitzingen iij gld.
Enngel Gerhart von Ranndersacker iij gld.
Cuntz Schade von Rottemburg ij gld.
Cuntz Seydner von Yphouen ij gld.
Steffann Trolle von Rottemburg j gld.
Fritz Obsser von Wirtzburg j gld.
Enngel Roeder von Rotemburg j gld.
Arnolt Barbirer von Wirtzpurg j ort eins gld."

— — —

Ob von dem Jahre 1480 bis 1488 in Würzburg ein weiteres Freyschießen Statt gefunden habe, ist, wenn es gleich nicht zu bezweifeln, unbekannt. Daß aber ein solches im J. 1489 gewesen sey, ersehen wir wie im Vorübergehen, aus

„Bischoff Rudolfs Verschreybunge zum Lanntcleynat der Armbrustschützenn,"

erlassen am Donnerstage nach Laurentii 1490, und vielfach merkwürdig in seinem Inhalte:

☞ „Wir Rudolff von gotes gnaden, Bischoue zu Wirtzburg vnd Herzöge zu frangkenn, Nachdem, die Ersamen weysen vnnser liebe getrewen, Bürgermeistere vnd Rate, vnnser Stat Wirtzbürg, des nechstuergangen

Jares auß vnnser Erlawbnis, Allen Stetten Mergkten vnd Dorffern, Inner vnd ausserhalb vnsers Stiffts vnd fürstenthumbs gelegen, die dan zu den Lantcleynaten, des Armbrustschissens geheret, geschriben, vnd In solchen schriften die Beswerung, So der vier lantcleynat halben, So yetzutzeitten gebraucht, und eins iglichen Jars, zu mermalen darumb mit den Armbrust geschossen ist worden, voraugen stets zuerkennen geben hand (haben), Nemlich, das vnser Stifte Wirtzburg, vnd andere fürstenthümb, fehde vnd feintschaft seltten on wern, Wie auch sich bißhere mercklich missewachs des Weyns erewget, vnd swinde krigslewfft begeben hetten, vnd Nachvolgend begeben möchten, vile unnützs Costen, fare (Gefahr), mühe, vnd arbeyt, darmit abtzuleynen, das vf solichs Ir fürschlagk vnd gutdüngken were, das die gemeltten Lantcleynat Alle vire abgetan gedott werden solten zu dem nechsten schissen, Als man dan vmb semliche lantcleynat schissen würde, das auch furtter nicht mere, dann eyn Landcleynat, solt aufgeworffen, vnd auch nit mere dann Ein male Eines iglichen Jars, darumb geschossen werden, des fürnemens dann der meinung der selbigen Stetten, Mergktte vnd dorffere gefallens, auch den gemeltten Bürgermeistern vnd Rate vnser Stat Wirtzburg, Solich also zugescheen, durch Ire besigelte briefe bewilligt zugeschriben, vnd Ire zugeschickte Schützenmeystere vnd Schießgesellen vf den Schissen, So vf Sambstag sant Ciriacy tag des Newn vnd Achtzigsten (1489) Jars nechstvergangen, hie zu Wirtzburg gewest, müntlichen zuentboten haben, Darnach also volg gescheen ist, vnd sind daruf die vermelte vire Landcleynat alle ausgeschossen gedott vnd hingelegt worden, vnd Als aber der merneyle der Schützenmeister vnd Schießgesellen, vf dem itztberürtten schissen beschlossen hat, Nachdem vnser Stat Wirtzburg, die HawbStat Im Stifte Wirtzburg were, vnnd dafüre

gehalten würde, So dann die vorgemelten lantcleynat abgetan würden, Alsdan, vnd In einer Jars friste nechst darnach, Solten Bürgermeistere vnd Rathe vnser Stat Wirtzburg, Ein Neues lantcleynat aufwerffen, vnd darumb In iglichem Jare, nicht mere, dann eyn male, schissen lassen, Als sich dann die genant Burgermeistere vnd Rate desselbenmals des also zugescheen begeben hand, Bekennen wir Offenlich mit diesem Briff, vnd tun künt gen allemeniglichen, das Wir dem also nach den gemelten Bürgermeysternn vnd Rate, vnser Stat Wirtzburg beuolen vnd vergünstiget hand, Ein Newes Landcleynat aufzuwerffen, das sie dan Also getan, und ein Newes Landcleynat, widerumb aufgeworffen haben, vnd sol es auch dem gehalttenn werden, wie hernachvolget, Nemlich, das man darumb Alle Jare nicht mere, dann einmale Im Sumer schissen sol, und welche Stat, Margkt oder Dorff, yetzutzeytten solich Lantcleynat gewynnt, Die sol das In einer Jarsfrist der nechsten, Als sie das gewonnen hat, wider Außgebenn vnd das bessern mit zweyen guldin Romischen, Nemlichen mit einer Silberin Dartzschen, die Eins guldin wert sey, On das machlon, vnd mit einem Beycleynat Nemlich einem Silberin Strall (Pfeil) Auch am Silber, ein guldin wert, on das machlon, vnd solichs wie vor vnd nachgeschriben ist, Sol alweg von den Jhenen, die das landcleynat gewynnen, verbürgt werden, welche Stat Margkt oder Dorffe, auch dasselb lantcleynat, dreymals vberlant gewynnt, der sol dasselb cleynat, So hoch das gebessert wirdet, zugrunde sein, dan alleyn außgenomen vnd hindan gesatzt, die Silberin Dartzschen, Die die genanten Burgermeistere vnd Rate vnser Stat Wirtzburg itzo anfenglich außgeben haben, die sol allwege vnabgetane vnd vngedott, Ewiglichen bleyben, vnd welche schützenmeistere oder schießgesellen das Lantcley-

nat gewynnen, In der Stat, Margkt, oder Dorffe, darInnen es aufgeworffen worden, die sollen weder das cleynat, oder Beycleynat, alsdann nicht, Sundern die Ihenen, die darnach die meysten schüß mit dem Armbrust gewonnen hetten, gewonnen haben, Aber nichts ist mynder, So sollen Burgermeistere vnnd Rathe der Stat, darInnen solchs Cleynat vnd Beycleynat aufgeworffen were, dem Ihenen, der das mit den meysten schüssen In der selbigen Stat gewonnen hette, Ein Romischen guldin In viere wochenn den nechsten geben, Vnd wan man vmb solchs cleynat schüssen wil, So sol die Stat, Margkte, oder Dorff, darInnen das Landtcleynat weret, den andern Stetten, Mergktenn vnd Dorffenn, die zu vnnserm stifte gehorn, vnd dartzu des Heyligen Reychs Stetten, In vnserm Stifte gelegen, vnd sünst keynem andern das zuschreyben, mit Irn Besigelten Briuen drey oder vire Wochen vor dem schissen, vngeuerlich vnd ob dem zu einem oder mermaln, Schützenmeistere, oder Schießgesellen uermogen, die In disem Briue nicht geschribenn, vnd doch zu vnserm Stift gehörig wern, der sollen die gesellen, Eynmütig, oder des merntehls macht haben, zu In zunemen, Welicher Stat, Marckts, oder dorffs Schützenmeistere, oder Schießgesellen yetzutzeitten solch cleynat gewynnen, Die sollen diesem vnnsern Hawbt=Briff mit In nemen, vnd des ye ein abeschrieft An dem ende lassenn, Da Es gewonnen vnd wider Aufgeworffen worden ist, vnd das sitzen, oder steen von dem Zile sol sein vire vnd zweintzigk gertten, ye dreytzehen schuh für ein gertten, vnd darumb vire vnd zweintzigk schuß tun, vnd welche Schützenmeistere oder Schießgesellen, Auß den hernach geschriben Stetten, Merckten vnd Dorffen vmb schüssens willen dahin komen, den wollen wir, vnd vnnser Nachkomen yetzutzeitten, So wir darümb ersucht werdenn, Ein sichers gleyte, Als

schiessens Recht ist, zuschreyben, Ob sich auch Zwittracht oder Irrung vnnter den Schützenmeistern oder Gesellen, Eines oder mermalns würden begeben, Das sollen Schützenmeister, vnd Schießgesellen Alßbalde bey solchen schiessen wern, macht haben gütlich zuuertragen, So sein die Stette Merckt vnd Dorfere, den man alweg zu solchem lantcleynat schreiben sol, Mitnamen Wirtzburg, Kitzingen, Windßheim, Rotenburg, Swinfurt, Geroltzhofen, Volgkach, Swartzach, Yphofen, Meyn-Bernheim, Heytingsfelt, Awe (Aub), Roettingen, Mergentheim, Wertheim, Grünßuelt, Lawden, Tetelbach, Grössenlangkheim, Roettelsehe, Sultzuelt, Eyfelstat, Randerßacker, Telheim, Frickenhausen, Somerohausen, Winterohausen vnd Westheim, Des zu vrkunde, So haben wir vnnser Insigel wissentlich an disen Brief lassen hencken, Der geben ist, Am nechsten Donnerstag nach sant Laurencien tag, des Heyligen Merterers, Nach Cristi vnnsers lieben Hrn. geburt virzehenn Hundert vnd im Newntzigsten Jare."

Weitere Einladungen ergiengen noch an die Städte und Flecken: „Meyningen, Romhilt, Hiltpurghawsen, Newenstat vntter Saltzburg, Hoffheim, Geylichßheym, GrauenReinfelt, MeynStogkheim, Obernbreit, Nidernbreit, Dächheim, Cleinlanckheim, Bibart, Bybergawe, Seßlach, Eltmann, Clein Ochsenfurt, Sumerach, Suntheim."

— — —

Wir stehen nun an der Scheidewand des fünfzehnten Jahrhunderts, und brechen in unserer Ueberlieferung ab, um die engen Gränzen dieser Blätter nicht ohne Noth zu überschreiten. Für dieses Mal haben wir über unserer Altvordern Treiben und Weben als Kriegsmänner, über ihre verschiedenen Waffengattungen, ihre

gesellschaftliche Stärke, Uebung und Ergänzung des Aufklärenden einstweilen genug vernommen. In der großen Hausflur des sechszehnten Jahrhunderts kommen wir ein ander Mal wieder zusammen, und lassen dann vor unsern Augen vorüber führen, was in diesem und den folgenden Jahrhunderten sich Merkwürdiges ereignet hat.

XII.

Aufgang des Bischofs Johann von Grumbach.

(Nach einer alten Handschrift.)

Am Mittwoch Sanct Elisabethentag 1454 früh um 8 Uhr hielt Bischof Johann, aus dem Geschlechte v. Grumbach, seinen Aufgang. Es waren geladen und geboten alle des Stifts Grafen, Ritter und Prälaten; auch aus jeder Stadt des Stiftes zween Bürger. Also versammelten sich zu dem Feste so viele Fremde, daß man in der ersten Nacht eilfhundert und sechs und zwanzig Pferde fütterte, die sie mitbrachten.

Der Aufgang geschah nach alter Gewohnheit *). Bürgermeister und Räth bestellten Thürme und Thore mit Wachen. Die Gassen wurden mit Ketten verhängt, auf daß kein Gedräng entstehe mit den Pferden.

Am äußersten Thor der Brücke standen unten sechs

*) Wie solche Frieß S. 521. beschreibt.

Wäppner, und oben zween Mann; bey jeden derselben zween des Raths.

Am innern Brückenthore vier Wäppner unten, und zween oben. Auch bey diesen befehligten zween des Raths.

Am Main- Roth- und innern Pleichacher Thore überall der Wäppner zwey.

Am äußern Pleichacher Thor unten sechs, und oben zween Wäppner. Zween auf dem Häusleinsthurme. Am Pfaffenthore sechs Wäppner unten und zween oben. Das Ellenthor war geschlossen, und mit zween Wäppnern bewacht. Am Galgen- und am Spitalthore zween W. unten und zween oben. Am Stephans- und am Sanderthore desgleichen. Am Spiegelthore, auf den Röhren, und dem Strafthurme überall zween W.

Auf den Thurm zum Grafeneckart sandt das Mainviertel für Tag und Nacht allewege zween Mann.

Als der Bischof den Markt hinauf zog, begleiteten ihn die Wäppner auf beyden Seiten; auf jeder hundert Mann stark.

Man schenkte der Ritterschaft in ihren Herbergen wohl an dreyzehn Eimer Wein.

Am Sonntage nach St. Johannis des Täufers 1456 ward B. Johann vom Bischofe zu Bamberg, Anton von Rotenhan, infulirt. Die Stadt bestellte hiebey die vier Thüren auf dem Chor des Doms. Als man die Messe gesungen, gieng der neue Bischof, begleitet von andern Bischöfen, Aebten und Prälaten an die Münsterthür, wo ihm der Thür-Ring derselben in die Hand gegeben ward. Die Bürger wehrten in der Kirche das Gedränge ab, und schützten vor Unordnung.

XV.

Die Feyer der heiligen Christnacht.

Nach uraltem Herkommen, wie sich eine schriftliche Nachricht vom J. 1600 ausdrückt, fertigte der Stadtschreiber jährlich unmittelbar vor dem Eintritt des h. Christabends durch den Grünbaumknecht einzelne „Zettel" an die Viertelmeister der Stadt ab, worin diesen bemerkt ward, wie viele Bürger sie auf den heil. Christabend in den Grünbaum sollten berufen lassen, um den Probst und den Dechant des Domstifts, oder in deren Abwesenheit ihre Stellvertreter zur Mette in der Domkirche und nachher wieder in ihre Wohnung zurück zu begleiten, auch die Wache auf dem Grünbaum zu versehen.

Um Mitternacht versammelten sich im Grünbaum der Oberschultheiß und der Hofschultheiß, die beeden Bürgermeister, zween Rathsherren, und zween Wachmeister der Bürger. Nachdem sie in dem wohl erwärmten großen Saale, zu dessen Beheitzung der Unterbaumeister altes Holz aus dem Bauhofe jedesmal für diesen Abend führen lassen mußte, von den körperlichen Eindrücken

einer rauhen Winternacht sich erholt, und nach gewöhnlicher Sitte einander glückselige Christfeyertage gewünscht hatten, bildeten sie, sobald die Stunde zum Anfang der Mette herannahete, zwey Abtheilungen, oder nach dem damaligen Ausdruck, zwey Rotten. Die eine begab sich nun zu dem Domprobst, die andere zu dem Domdechant „zur Aufwartung". In feyerlicher Stille gieng dann bey Fackelschein der Zug in den Dom, der, von unzähligen Kerzenlichtern erhellt, eine dichte Menge des andächtigen Volks aufgenommen hatte. Das summende Glockengeläute von den ehrwürdigen Thürmen des Doms erregte heiligen Schauer. Mit Inbrunst sangen und lasen die Priester die Messe. Ein so ungewöhntes religiöses Schauspiel, mitten in der Nacht, an welche die christliche Religion so fromme und heilige Erinnerungen von der Geburt ihres Stifters knüpfet, erhob Gemüth und Geist gen Himmel. Mit tiefer Rührung verließ man die Kirche, und eilte von den Gefühlen der Religion gestärkt zu einem kurzen Schlafe, aus dem man zu einem der festlichsten Tage des Jahrs erwachte.

Das Stift zu Haug lag in alter Zeit vor der Stadt. Um in dessen Kirche die Mette gleichfalls zu feyern, mußte der Dechant und das Kapitel aus dem Innern der Stadt sich dahin begeben. Allein nur auf deren jedesmaliges besonderes Ansuchen bey den Bürgermeistern ward ihnen zu dem Ende die Pforte am sogenannten Pfaffenthore geöffnet, und die Viertelmeister zu Haug erhielten den Befehl, neben den Thorsperrern mit andern Bürgern auf der Herren zu Haug Kosten des Thors mit Fleiß bey ihren Pflichten zu warten, und dasselbige recht zu verwahren.

So z. B. ließen die „Herren zu Haug" am 24. Dez. als am heil. Christabend 1576 durch den Viertelmeister dem Magistrate das Begehren eröffnen, „ihnen etliche Bürger zu vergünstigen, die sie in der Christ-

metten begleiteten und bewachten. Dagegen wollten sie neben einem guten Trunk jedem 3 fl. zu Lohn geben. Vom Rathe ist ihnen solches aus Freundschaft, doch zu keiner Gerechtigkeit zugestanden worden.

Für die öffentliche Ruhe und Ordnung in der Stadt befand sich im Grünbaum eine Wache, gewöhnlich bestehend aus 2 Rathsherren, 2 Viertelmeistern und 10 bis 12 Bürgern aus den innern Vierteln, „wenn der Domprobst vorhalben.“ Beynebst waren alle Diener, „so von einem Erbarn Rath Duch (d. i. ein Hofgewand oder Dienstkleid) haben,“ gleichfalls mit zu wachen verbunden.

XVI.

Ordnung der Processionen um die Stadt,

entworfen im J. 1477.

Zuvörderst gehen die vier Mönchsorden, nach der unter ihnen bestehenden Ordnung; dann folgen die übrigen Klöster und die andere Geistlichkeit.

Nach dem Hochwürdigsten kommen die Zünfte. Diese folgen also auf einander:

Item die Bader,
die Fischerknechte,
die Schneidersknechte,
die Schuhknechte,
die Schmiedknechte,
die Metzlerknechte, jede mit vier Kerzen,
die Bäckerknechte, mit zwey Kerzen.

Item die Kärner,
die Hutermeister,
die Barbirermeister,
die Fischermeister,
die Köche (Garköche),
die Spielleute und Hofirer,
die Beutlermeister,

die Gürtlermeister,
die Seilermeister,
die Zimmermeister,
die Schubartenmeister (Schuster),
die Löbermeister,
die Büttnermeister,
die Wollenwebermeister,
die Schneidermeister,
die Tuchscheerermeister,
die Kürschnermeister,
die Metzlermeister,
die Bäckermeister, jede Innung mit zwey Kerzen.
Item die jungen Häcker jenseits des Mains.
Item das Viertel jenseits des Mains,
das Haugerviertel,
das Sanderviertel,
das Pleichacherviertel,
das Bastheimerviertel,
der Vorderkressen,
das Dittricherviertel,
das Gänheimerviertel, jedes mit vier Kerzen.
Item die Kannengießer,
die Malermeister, *)
die Häfner,
die Goldschmiede,
die Schützen, jede mit zwey Kerzen.
die Bürger, mit vier Kerzen.
das Hofgesind mit . . . . Kerzen.
des Raths Kerzen, zwey vor dem Sacrament.
Item die Schmiede gehen vor St. Kilian.

*) Darunter waren auch die Glaser als Glasmaler und die Bildschnitzer begriffen.

XVII.

Glocken=Guß und Weihe im Jahre 1506.

In die Thürme des Doms wurden im J. 1506 von dem Bürger Hans Neubar von Dettelbach zwey neue Glocken gegossen, die neue Bethglocke Susanna und die sogenannte neue Margel. Erstere wog 28 Zentner, und der Guß derselben verursachte folgende Kosten:

1) Für Holz, Steine, Ziegel, Kalk, und Sand zur Erbauung eines Gießofens und zur Erweiterung der Gießhütte:
   Summe: 16 Gulden 141 Pfnd. 6 Pfenn.
   ferner . . . . 77 Pfnd. 28 Pfenn.
2) Für Materialien zu der Forma:
   Sa. . . . . . . 47 Pfnd. 8 Pfenn.
3) Für Kupfer und Zinn:
   Sa. . 76 Gulden 38 Pfnd. 24 Pfenn.
4) Für Macherlohn des Glockenstuhls:
   Sa. . 65 Gulden 67 Pfnd. 18 Pfenn.

Die neue Margel ward am 14. July 1506 gegossen, und wog 65 Zentner. Unter dem dazu gebrauchten Zeuge war die alte Margel begriffen mit einem

Gewichte von 49 Zentnern. Der ganze Materialeinsatz betrug 78 Zentner 93 Pfnd. Da die neue Glocke nur 65 Zentner gewogen, so blieben bey 12 Zentner 20 Pfund Zeug übrig, so lauter Zinn gewesen.

Die Kosten des Gusses betrugen

1) für verschiedene nöthige Anschaffungen

Sa. 33 Gulden, 1 Ort, 62 Pfnd. 18 Pfenn.

2) Für die Formung den Handreichern, und für die Erweiterung der Gießgrube, so wie deren Führung aus dem Grunde

Sa. 106 Gulden 97 Pfnd. 43 Pfenn.

3) Für hanfene Seile und Stränge

Sa. 132 Pfnd. 26 Pfenn.

Insgemein für die beyden neuen Glocken wurde ausgegeben

Sa. 23 Pfnd. 5 Pfenn.

Um dieselben auf den Thurm und herab zu bringen, wurde dem Zimmermann bezahlt

Sa. 226 Pfnd. 61 Pfenn.

Am Feste Mariä Geburt 1506 verrichtete der Weihbischof die Consecration beyder Glocken. Da spendeten Hr. Endres von Thüngen und Hr. Otto von Miltz zwey Gulden zum Pathengelde. Der frommgesinnten Bürgerschaft war dieser Weihetag ein freudiges Fest. Dasselbe schloß mit einem „Imbiß" oder einer „Ergötzlichkeit", woran 33 Personen Theil nahmen. Darunter waren begriffen der Weihbischof, Hr. Endres Geyckner, Hr. Michel Rumel, Hr. Hans Lehemann, Hr. Hans Gutjahre, Hr. Jörge Planer, Hr. Wilhelm Bauman, Hr. Hans Schrotzberg, Meister Heinrich, Succentor, Jost Ziegler, welche alle von dem Baumeister des Domstifts, Hrn. Vicarier Johann Mutterstatt, geladen waren, dem Weihbischofe Beystand zu leisten. Hr. Otto von Miltz, Hr. Ditterich von Thüngen und Anton Espacher,

als Ministranten des Weihbischofs, erschienen gleichfalls bey dem Imbiß. Und für jeden dieser Gäste, so wie für Melchior des Kirchners Knaben wurden dem Wirthe zwey und zwanzig Pfenninge aus der Bauamtskasse des Domstiftes bezahlt. Noch waren dabey anwesend von den Dom-Choralen zween Kibitzen, zween andere Kirchnersknaben, des Glockengießers Diener, ein Zündknecht u. d. gl., für welche 12 Personen zusammen 18 Pfenninge verrechnet wurden.

Des Wirthes Frau erhielt von dem Baumeister 18 Pfng. zum Geschenk für die stattliche Bewirthung und des Wirthes Maid (Magd) 8 Pfg. „zum verbaden."

Die ganze Ausgabe für diesen Imbiß betrug nicht mehr, als

21 Pfnd. 4 Pfenn.

d. i. nach unserm Gelde beyläufig

4 fl. 24 kr.

Jacob der Schwäble, und Marx Leber, die nach der Weihe des Nachts bey den Glocken die Wache versahen, empfiengen 1 Pfnd. 2 Pfenn.

XVIII.

Bau der Mainbrücke. *)

Am Dienstage nach Burcardi 1475 ward der Steinmetze Meister Hans von Königshofen, welcher damals an dem Bau der Kapelle zu Unserer Lieben Frau auf dem Judenplatze arbeitete, zu einem Werkmanne für den neuen Bau der Mainbrücke bestellt. Der Rath der Stadt bewilligte ihm zum Geding jährlich zwölf Gulden, einen Rock, und, so oft er selbst an der Arbeit Theil nehmen würde, 33 Pfenninge zum Taglohn. Meister Hans mußte sich verbindlich machen, während dieses Baues ohne Einwilligung der Baumeister (zweyer Mitglieder des Rathes) keinen andern Bau anzunehmen. Dagegen verlangte er, ihm einen Lehrknecht beyzugeben mit halbem Taglohn im ersten, und mit ganzem Taglohn im zweyten Jahre. Wann er jedoch manchmal am Baue Stillstand halte, solle ihm an Jahrslohn ein Abzug gemacht werden. Ueberdieß bedingte

*) Eine umfassende, treffliche Beschreibung des Baues und der Schicksale dieser Brücke hat Hr. geistl. Rath Dr. Oberthür in seinem Taschenbuche für die Geschichte, Topographie und Statistik von Würzburg (Weimar 1796) geliefert. Was hier davon erzählt wird, ist als bloße Nachlese zu betrachten.

er sich alle Freyheit, ausgenommen jene von der Steuer, die Bestellung von Pallieren und redlichen Knechten mit Wissen und Rath der Baumeister. Unter diesen Bedingungen, so lautete seine Erklärung, wolle er mit Hülfe Gottes dem Werke getreulich vorstehen als ein rechter Werkmann. Am Montage nach St. Vincenz (1475) legte er den Werkmeistereid ab.

In Ansehung der Knechte (Gesellen), die zu dem Bau aufgenommen werden sollten, ward verordnet, daß sie den Baumeistern geloben sollten, „sich mit rechtem Gehorsam gen den Meister zu halten, und, ob sich jemals Zweyung unter sie erhöbe, diese vor den Baumeistern auszutragen, und nicht weiter zu ziehen, wann sie sich gütlich nit vertrügen."

Bevor mit der Erbauung der neuen Brücke der Anfang gemacht wurde, beschloß der Rath, verständige Werkleute nach Aschaffenburg und Frankfurt zu senden, um die dortigen Brücken über den Mainfluß nebst den Mühlen genau in Augenschein zu nehmen, das Zweckmäßige und Schöne daran zu beurtheilen, und für die hiesige Brücke und Mühle in Anwendung zu bringen. Meister Hans und Meister Craft, als beide Bauherren des neuen Brückenbaues, traten demnach mit M. Hans Heußner von Dippach, dem Zimmermeister der Stadt, versehen mit Empfehlungsschreiben des Bischofs, seines Kapitels und des Magistrats die Reise dahin an. Bey ihrer Zurückkunft übergaben sie ihre Reisebeobachtungen in folgenden zweyen Verzeichnissen.

1) Die Brücke zu Aschaffenburg.

„Item der Bögen gegen die Stadt sind drey; zween auswendig und einer inwendig des Thores. Jeder auswendige Bogen ist 54 Schuh weit im Geböge, und die Pfeiler sind viertthalb und 20 Schuh dick. Der dritte

ist 25 Schuh hoch und der andere 23 Schuh hoch. Die Brücke hat oben eine Breite von 27 Sch., und die Pfeiler sind vorn hinaus 20 Sch. lang.

Item der Bögen jenseits des Holzwerkes gegen das Land sind gleichfalls drey.

Der erste Bogen ist im Geböge 49 Sch. weit, der daran stoßende Pfeiler dritthalb und 20 Sch. dick.

Der andere Bogen darnach mißt 48 Sch. Weite im Geböge; der Pfeiler ist 34 Sch. dick.

Der dritte Bogen ist 60 Sch. weit, und hat vom Anfang bis oben an das Geböge 21 Sch.

Und von den zween Bögen ist jeder dritthalb und 20 Schuh hoch.

Und die Brücke ist daselbst 30 Sch. breit; die Gelehne sind nit gar zwey Schuh dick.

2) Die Brücke zu Frankfurt.

Item diese hat 13 Bögen; 8 gegen die Stadt und 5 gen Sachsenhausen. In der Mitte sind 2 Pfeiler ledig und nit gewölbt. Daselbst hanget die Mühle.

Item der Mittelpfeiler der Brücke gegen die Stadt ist 24 Sch. dick und 72 Sch. lang. Der andere Pfeiler daran ist 23 Sch. dick.

Item der nächste Bogen an der Mühle, ohne einen gegen die Stadt, hat vierthalb und 50 Sch. in der Weite. Der ist der niedrigste.

Und der andere Bogen ist 48 Sch. weit; desgl. auch der dritte.

Item der höchste Bogen ist 30 Sch. hoch von dem Wasser, und die andern Bögen sind zum Theil 2 Sch. niedriger, und zum Theil 3 Sch.

Die Pfeiler haben 24 Sch. in der Dickung.

Item die Bogen jenseits der Mühle gegen Sachsenhausen haben in der Weite 31 Sch., und die Pfeiler sind 26 Sch. dick.

Item die Brücke ist oben 31. Sch. weit und das Gelehne 2 Sch. dick.

— —

Zur Vergleichung der Brücken von Aschaffenburg und Frankfurt gaben die dahin abgeordneten Bauverständigen auch noch die Beschaffenheit der Würzburger Mainbrücke an, und zwar also:

Item der Bogen, so vorgemacht, ist 47 Sch. weit.

Item die Pfeiler sind 58 Sch. lang und 25 Sch. breit.

Item die Brücke ist 22 Sch. breit."

— —

Nach diesen Einleitungen, wobey von einem Baurisse für die hiesige Brücke gar keine Rede vorkam, wurden am Mittwoch, Walburgistag 1476, von dem Baumeister der Brücke Junker Hans von Thaane (Tann) von des Fürstbischofs —, Hrn. Jörge von Elrichshausen, Domherrn, von Kapitels — und Jörge Kolbe von der Stadt wegen, mit Rath und in Beyseyn der Bürgermeister Engelhard Bocke und Jörge Scharre, dann mit Zuziehung der Rathsmitglieder Heinrich Pfeuffelmann, Hans Kremer, Erhard Lorenz, Bezold Neyße, Jörge Suppan und Heinrich Cristan nebst den obengenannten 3 Werkmeistern beschlossen, daß die neue Mainbrücke auf folgende Art gebaut werden solle:

„Item der erste Bogen, den man machen soll, wird 57 Sch. weit.

Und so sollen die Pfeiler werden 25 Sch. in der Breite und 66 Sch. in der Länge, nämlich von der Brücke gegen das Wasser hinauf 26 Sch. und unter der Brücke 14 Schuh.

Und so soll die Brücke 26 Sch. breit werden."

Man schritt alsbald zur Ausführung des Bauplanes, nachdem man zuvor noch den Zimmermann Meister

Hans Heußner mit Bestimmung eines Jahrslohns von zehn Gulden, vom Mittwoch St. Bonifazientag 1476 anhebend, zum Werkmann, und Kraft Kunstat zum Pallier auf und in Eid und Pflicht genommen hatte. Letzterem ward bedungen — im Sommer 26 und im Winter 18 Pfenn. Taglohn, und nebstdem zwey Gulden und ein Hofkleid Jahrslohn. Auch sollte er frey seyn von der Stadtfrohn.

— — —

Ueber ein halbes Jahrhundert blieben die Pfeiler der Brücke ungewölbt. Erst um Petri Kettenfeyer 1535 erhielt Meister Niclas Beeß, der Stadtwerkmeister und Steinmetze, vom Rathe Befehl, sich im Winter nach Gesellen umzusehen, auf daß er im Stande sey, im künftigen Sommer einstweilen einen Bogen an der Brücke zu bauen. Dieß ward auch ins Werk gesetzt. Jeder Geselle erhielt ein Taglohn von 1 Pfnd.

Vom J. 1536 bis 1539 ward in jedem Jahre ein Bogen fertig. Da die Bestreitung der Baukosten der Stadt zu schwer fiel, war sie genöthigt, im J. 1539 zur Fortsetzung des noch übrigen Bogenbaues von allen Stiften, auch von einigen Klöstern der Stadt eine Beysteuer dazu zu begehren. Von Seite des Domstiftes, woher man sich die reichste Beysteuer versprach, erfolgte aber durch den Dechant Ditterich von Thüngen die Erklärung: dasselbe sey zwar gern geneigt, dem Begehren des Rathes zu willfahren; da es aber nach Absterben Marggrafen Friedrichs, Domprobstes, dessen Testamentarien und Erben bis an 7000 Gulden für den Bau und die Behausung, so der Verstorbene in Ochsenfurt erbaut, habe zahlen müssen; da seine Kellereyen (Amthäuser) allenthalben baufällig seyen, und etliche Diener z. B. der Prediger, und Andere jährlich mit schweren Kosten besoldet werden müßten; da auch des Domstifts Kasse zur Zeit mit Baarschaft nicht versehen

sey: so könne es jenem Begehren nicht entsprechen, wolle aber einen Rath in andere Wege mit Gnaden und Gunst bedenken; und würde das Domstift zu besserem Rathe und größerer Baarschaft kommen, so wolle es alsdann an sich nichts erwinden lassen.

— — —

Im Winter von 1573 nahm die auf steinernen Pfeilern errichtete hölzerne Mainbrücke durch die gewaltigen Eisschollen und mächtige Strömung des Wassers so großen Schaden, daß Niemand ohne Lebensgefahr darüber reiten oder fahren konnte. Die Bürgermeister Paulus von Worms und Caspar Eck nebst den Bauverständigen Heinrich Göbel und Sebastian Hellmuth besahen den angerichteten Schaden, und rathschlagten, wie die Herstellung der Brücke am füglichsten geschehen könne.

Um in den bedeutenden Ausgaben für dieses Bauwesen eine Erleichterung zu erhalten, gedachte man, gleichwie im J. 1539 und 1561 geschehen, das Domkapitel um einen Beytrag zu ersuchen, gab jedoch dieses Begehren auf, weil solches damals keinen Erfolg hatte.

XIX.

Empfindungen
beym Anblicke des Grafeneckarts-Thurms.

Wie stehst du da, so hehr und groß,
Umwölbt vom weiten Himmelsschoos,
  Wo Gottes Segen thauen! —
Stehst als ein Denkmal grauer Zeit
Im feyerlichen Wolkenkleid,
  Bekränzt von Sternenauen; —
Blinkest,
Winkest,
Jene Höhen
Zu erspähen,
Wo der Geister
Psalme tönt dem Herrn und Meister!

—·—

Hoch über schnöden Erdentand,
Hinauf zum bessern Vaterland
  Hast du dein Haupt erhoben;
Bist — wie der Fels im freyen Meer
Dein eigner Schild, wenn um dich her
  Die Elemente toben;

Horchest,
Sorgest
Spät und frühe,
Ob uns glühe
Heil und Wonne
Und des Glückes Frühlingssonne!

———

Jahrhunderte — so schauerlich
Als segensvoll — umrauschten dich
Auf bunten Schicksalsfluten;
Geschlechter, Throne, Glanz und Pracht —
So Vieles, was der Mensch erdacht,
Versank in Todesgluten;
Flüchtig,
Nichtig,
Wie die Plane,
Die im Wahne
Herzen zünden,
Sahst du es entsteh'n und schwinden.

———

Dich zeichnet noch der Ahnen Geist,
Der jene Blüthenzeit beweist,
Von der die Dichter sangen —
Wo Einer noch für Alle stand,
Und Lieb' und Treu' ihr Seelenband
Um Volk und Fürsten schlangen.
Prächtig,
Mächtig
Deiner Bürde,
Siehst voll Würde
Du hernieder
Auf die Heimath deutscher Brüder!

———

Stets mahne uns dein Stundenruf,
Daß nur dem Bau, den Liebe schuf,
Der Nachwelt Jubel hallen! —
Daß dann das Werk den Meister krönt,
Wenn ihm der Tugend Beyfall tönt —
Laß uns zur Lehre schallen!
Schlage,
Sage
Dem Gemüthe,
Daß die Blüthe
Nie erbleichet,
Die der reine Geist erzeuget!

Wie du als schöner Himmelsboth'
Uns schnell vereinst in Feuersnoth,
Der Flamme Wuth zu dämpfen;
So lehre uns, auch männiglich
Den schweren Kampf mit unserm Ich
Zum Schutz der Wahrheit kämpfen!
Nähre,
Mehre
Unsre Stärke,
Daß im Werke
Wir nicht zagen,
Bis der Sabbath einst wird tagen!

Sey uns ein Vorbild hoher Kraft,
Wenn wir im Sturm der Leidenschaft
Um Sieg und Palme ringen,
Daß gläubig wir und hoffnungsvoll
Den hehren Bau für Menschenwohl
Hienieden auch vollbringen —

Fröhlich,
Selig
Aufwärts schweben,
Wo das Leben
Sich belohnet —
Wo der größte Bauherr thronet!!

H. Ultsch.

Nachschrift des Herausgebers.

Im Sommer 1453 faßte der Rath der Stadt den Entschluß, den Thurm zum Grafeneckart erbauen zu lassen. Die eine Hälfte der Baukosten ward aus des Rathes Einkommen bewilligt; die andere Hälfte wollten die Viertelmeister durch eine Umlage auf die Bürger und Einwohner beyschaffen.

Nach drey Jahren (1456) war der Bau bereits bis zum Dache gediehen. Man überließ die Herstellung desselben und der Thurmspitze dem Stadtzimmermeister Endres in einem Ueberhauptaccord, worin ihm 50 Gulden bedungen wurden. Die Ausgabe für die erfoderlichen Stränge, das Eisen und das Holz trug der Rath besonders.

Als das Bauwesen sich seiner Vollendung genähert hatte, sorgte man für den Guß einer Thurmglocke und die Verfertigung einer Thurmuhr. Erstere wünschte man in einem Gewichte von 14 bis 16 Zentnern, und man behandelte den Guß und die Schwere der Glocke als einen so wichtigen Gegenstand, daß der Rath durch eine eigene Deputation sich die Willensmeinung des Bischofs darüber erbat.

Noch befand sich damals kein Uhrmacher, oder nach damaligem Ausdruck — kein Oerleymeister in Würzburg. Während des Thurmbaues aber kam im J. 1455 ein solcher Meister von Dinkelsbühl hieher, mit Namen

Hans Klein aus Haßfurt im Bisthume Würzburg gebürtig, und meldete sich bey dem Rathe um Aufnahme und „Freyung aller Sachen". Der Rath zögerte nicht, ihm zu erwiedern, „er solle nur kommen, man wolle ihm Freyheit von der Steuer, dem Wacht- und Wochengelde, sowie von der Reisefolge geben auf zehn Jahre, und halte er sich in dieser Zeit, so möge er diese Freyheit auch weiter erwerben. Und wann er sich dahier gesetzt hätte, wolle man ihm andingen ein Werk eines „Oerleys" (einer Uhr). Auf diese Weise erhielt Würzburg seinen ersten Uhrmacher und durch ihn nachher die erste Thurmuhr auf dem Grafeneckarts-Thurme.

Als einige Tage nach dem Feste Allerheiligen des J. 1456 die Glocke auf den Thurm gebracht war, wurde dahin auch ein Thürmer aufgenommen, dessen Verrichtungen darin bestanden, durch Schläge an die Glocke bey Tag und Nacht die Stunden anzuzeigen und auf das Feuer zu wachen. Von jener Zeit an wurde ein jeweiliger Thürmer in offenem Kapitel des Domstifts und in Gegenwart des bischöflichen Hofmeisters in Eid und Pflichten genommen. Daß in jener Zeit die erste Feuerlösch-Ordnung der Stadt entstanden, ist bereits oben erwähnt worden. *)

*) 1tes Heft S. 18.

XX.

Alte Kleidertrachten.

Das Dauerhafte und Kostbare alleinig beachtend trugen die Alten eine Kleidung, die ihrer Persönlichkeit, ihrem einfachen, aber festen Charakter angemessen war, und solchen in's sichtbare Leben stellte. Jeden Wechsel verschmähend blieben die Alten immer beym Alten. Mann und Weib liebten noch im Greisenalter ihr Hochzeitkleid eben so sehr, wie im Frühlinge ihres Lebens, wo sie es zum ersten Mal angethan hatten. Wie ein Kleinod geehrt und nur an Fest= und Feyertagen getragen, alterte das Hochzeitkleid nicht, und die Alten wähnten in ihm selbst auch immer jung zu bleiben. In dieser Art und Weise lag gewiß ein schöner Sinn, nur an die Nothdurft, das Befriedigende und Werthgeschätzte gleich fest gebunden. Die Alten hätten, wenn sie nach hundert Jahren wieder aus ihren Gräbern erstanden wären, sich noch im Alten gefunden. Denn sie hatten ein bleibendes Costüme für bestimmte lange Zeit und für bestimmten Stand. Die Mode, die ihr Spiel mit dem Formenwechsel treibt, dieser von stets unsichtbarer Hand geworfene Ball und der leidige, leibhafte Wechselbalg des Luxus gehörte bey den Alten noch unter die

übrigen, damals nicht bekannten Krankheiten der Menschen.

In jener Zeit, am Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts, etwa von 1372 bis 1466, gab es zwar zu Würzburg, wie erst späterhin, noch keine Kleiderordnung für die verschiedenen Stände, wohl aber eine Satzung für die Schneiderlöhne. Darin sind uns noch die Namen der damals üblichen Kleiderarten aufbewahrt.

Der Oberrath gebot

„allen schneidern, zu Wurtzburg gesessen, das sie von Irer Arbeit nemen

von langenn zwifachen Röcken 45 Pfenn.
von einem langen einfachen Rock 36 Pfenn.
von einem kurzenn einfachen Rock 26 Pfenn.
von einem kurzenn Mans Mantell 20 Pfenn.
von einem abgenethenn Vnderschoppen 45 Pfenn.
von einem vnabgenethenn Vnderschoppen 26 Pfenn.
von einer zwifachenn kappenn 9 Pfenn.
von einer einfachenn kappenn 6 Pfenn.
von einem gefuttertenn Bar hosenn 8 Pfenn.
von einer Gippen 15 Pfenn.
von einem guten frauenn Mantell 36 Pfenn.
von einem zwifachen frauen Dapphart 45 Pfenn.
von einem einfachen frauen Dapphart 36 Pfenn.
vonn einem Rock mit Gerinn 30 Pfenn.
von einem frauen Rock einer Arbeiterin 15 Pfenn.“

Je mehr die Alten nach und nach sich selbst erkannten und achteten, desto mehr riß bey ihnen der Luxus in der Kleidung, wie im Hausrath, ein. Dieser Luxus warf sich gleichwohl allezeit mehr in die Masse, als, wie bey uns, in das Kunstreiche und Wechselnde.

Eine Oberraths-Verordnung aus späterer Zeit, als die obige, gegeben unter der Regierung des Bischofs Rudolph von Scherenberg, zeigt uns schon

eine bey weitem größere Manchfaltigkeit in Stoffen und Formen, aber auch einen höhern Preis für Macherlohn der Kleider.

☞ „Item die Herren des Obernn Raths gebittenn allermeniglichenn Geistlichenn vnnd Werntlichenn, Niemants hierinnen außgenommenn, das einn yglicher Inwoner in der Stadt vnnd Vorstadt, wie hernach geschribenn stehet, eine Meinung vnnd Satzung habe von der schneider Lone wegenn, hie zu Wurtzburg, was sie vonn einem yden klaidt zumachenn, nemen sollen, vnnd was inen der gemeine Mann geben soll, dodurch geistlich vnnd werntlich, Mann vnnd Frauenn hinfure mit den Lonen nit beschwert werdenn, als bisher geschehen ist, *)

Von den MansKleidern

Item vonn einem Langenn zwifachsn Manns Rock der einem vff die schuhe geth, zu Lone Sechs schillinger, der nit von Arras oder seidenn gemacht ist,

Vonn einem Langen einfachenn Manns Rock, der einem vff die schuhe geth, vier schillinger,

Von einer Arrassenn schaubenn, wann der schneider die nit futtert vnnd einfach macht zu Lone vier schillinger.

Vonn einem gefutterten Manns Rock zur halbenn Waden zu Lone drey schillinger,

Vonn einem einfachenn Manns Rock zu halbenn Waden zu Lone drey schillinger,

Vonn einem zwifachenn Manns Rock, der ongeuerlichen geth vff die knye oder darob zu Lone vier schillinger,

*) Wie würden die guten Alten sich wundern, wenn sie den Unterschied zwischen Jetzt und Sonst kennten, wo es mit dem Laus Deo auf den Schneiders-Zetteln ein wenig mehr Ernst war.

Von einem einfachen Manns Rock, der ongeuerlichen geth vff die knye zu Lone drey schillinger,

Vonn einer Langen gefutterten Gieppenn zu halben Waden zu Lone drey schillinger,

Vonn einer kurtzenn gefutterten Gieppen vff die Waden oder darob zu Lone drey schillinger,

Vonn einer einfachen Gieppen, sie sey kurtz oder lang, zu Lone zehenn Pfennig,

Von einem Langenn gefutterten Telarmantell vff die schuhe acht schillinger,

Vonn einem Langenn einfachenn Telarmantell zu Lone sechs schillinger,

Vonn einem gefutterten Telarmantell zu halbenn Waden zu Lone sechs schillinger,

Vonn einem einfachenn Telarmantell zu halben Waden vier schillinger,

Vonn einem GlockenMantell *) zu halben Waden zu Lone vier schillinger,

Item vonn einem einfachenn GlockenMantell vff die Knie zu Lone zween schillinger vnnd vonn einem zwifachen vier schillinger,

Vonn einem gefutterten kurtzenn Mantell, er sey glockenweit oder sonst, drey schillinger,

Vonn einem kurtzen einfachen Mantell zu Lone 12 Pfennig,

Vonn einer geistlichenn (!) gefutterten kappenn mit einem Zipffell, zwölf Pfennig,

Vonn einer einfachenn geistlichen kappenn mit einem Zipffel, zwölf Pfennig,

Item vonn einer zottigenn oder sonst einfachenn werntlichen (!) kappenn mit einem Zipffell zehen Pfennig, welche aber nit zottenn oder Zipffell habenn, dauon zu Lone sechs Pfennig.

---

*) Wie man ihn jetzt wieder trägt; eine sehr passende Benennung!

Von einer grossenn Baurnn kappenn, die einem vff die Achssell geth *), zu Lone zehen Pfennig, sie habenn gefrensse oder nit,

Von einem gemeinen Wames on seidenn vnnd vntzuschnittenn, oder mit seidenn vntergefuttert, dauon zu Lone 26 Pfenn.

Woe aber die Wames zuschnitten oder gantz vonn seidenn gemacht werdenn, dauon mag der Schneider nemen, nachdem er mit einem vbereinkhomenn mag, desgleichen soll es mit andernn seidennkleidernn vnnd zuschnittenn Rockenn gehaltenn werdenn,

Vonn einem Langenn Bar (Paar) gefuttertenn Hosenn zu Lone zwölf Pfennig,

Vonn einer kurtzenn oder sonst schlechtenn Erbeitterhosenn zu Lone acht Pfg.

Von einem langenn Bar sockenn sechs Pfg.

Vnnd dise Ordnung vnnd satzung der Mansskleidernn soll also gehaltenn werdenn gein denjhenenn, die 16 Jar alt oder daruber seyn, was aber vnther 16 Jarnn ist, sollenn die schneider nemen nach gleichen Dingenn, nach Gestalt der Person vnd kleidung

---

Von den Frauen Kleidern

Item vonn einem gutenn Frawen Mantell do die Elnn oder der kauff des Duchs kompt vmb ½ guldenn oder daruber vnnd der schwantz nachgeth ein halbvirtell einer Elnn vnnd nit Arras ist, dauon zu Lone acht schillinger,

Vonn einer Frawen Arrassenn Mantell als obenn gemelt ist zu 2 Pfnd. Welcher aber lenger nachgeth dauon mag der schneider nemen nach seinem gefallenn, **)

Vonn einem schlechtenn Erbeterin (Taglöhnerin) Mantell do die Elnn oder der kauff des Duchs kompt

*) Warum nicht gar mit Aermeln?

**) Das geschieht auch, wie bekannt, noch heutzutage.

vnter einem halbenn guldenn, dauon zu Lone fünff schillinger,

Vonn einem Frawenn Rock vonn gutem gewand wie obstet, vnnd der schwantz nachgeth ein halb virtell einer Elnn zu Lone acht schillinger, geth aber der schwantz lenger nach, so mag der schneider dauon nemenn nach seinem gefallenn,

Vonn einem zwifachenn Frawen schaubenn Rock zu Lone sechs schllgr.

Von einem einfachen Frawenschaubenrock zu Lone vier schllgr.

Vonn einer Frawen Vnther Rock mit einem Mudern zu Lone 16 Pfenn.

Vonn einer schlechtenn Erbeterin Frawen Rock vnnd vonn schlechtenn gewandt zu Lone 4 schillinger,

Item vnnd dise Ordnung vnnd satzung der Frawen kleidern soll also gehaltenn werdenn gein denn Frawen die 13 Jar oder darüber alt seyn, welche aber darvnter seyn, soll der schneider nemen nach Gestalt der Personen vnnd Kleidung nach gleichen Dingen,

Welche alsdann hierinnenn vngehorsam erfundenn, vnnd darumb furbracht wurde, den oder dieselbenn wollen die obgedachtenn Herrnn nach außweissung Ires Buchs vnleßlich darumb straffenn ye für einn Pfennig ein Pfundt, es sey Geber oder Nemer, onn gnadt, Darnach wiß sich menigklich zurichtenn vnnd vor schadenn zuuerwarnn, Welche Parthey es sey Mann oder Frawe, der vonn schneidernn vbernomenn wurt, nach Inhalt des Satz, der sag das einem Obernn Rath vnndpringenn fur,"

Abermaliger Wechsel und gesteigerter Aufwand in Kleidungen seit dem Bestehen dieser eben angeführten Satzung, der Gebrauch vornehmerer Stoffe, z. B. Seide und Sammet, und größere Künsteley in den Formen leuchtet aus einer weiteren

„Ordnung und Satzung der Schneiderlönse“ hervor, welche im J. 1549 verkündet wurde, und Folgendes verordnete:

☞ „Die Herren des Obernraths alhie zu Würzburg gebitten allermeniglichen, Geistlichen und Weltlichen, Niemant hierinnen ausgenommen, daß ein iglicher Inwoner in der Stadt und den Vorstädten Würzburgs, wie hernachfolgt, eine Meinung und Satzung von Schneiderlönen wegen alhie, was sie (die Schneider) von einem jeden Kleid zu machen nehmen sollen, und was ihnen der gemein Mann geben soll, dadurch Geistliche und Weltliche, Mann und Frauen hinfüro mit den Lönen nit beschwert werden, als wie bishero geschehen ist.

Erstlich von den Mannskleidungen.

Item von einem schlechten gefütterten Reitrock eines gemeins manns zu Lone 6 Schill.

Item von einem einfachen Reitrock von schlechtem Tuch und Gewand 26 Pfenn.

Item von einem weniger schlechten Mannsrock mit einem Vorschlag, oder mit dreyen Ballen, 8 Schill.

Item von einem zwifachen Wappenrock 9 Schill.

Item von einem einfachen Wappenrock 6 Schill.

Item von einem langen Kittel mit schlechtem Tuch gefüttert 7 Schill.

Item von einem schlechten gefutterten Reitkittel 26 Pfenn.

Item von einer einfachen langen Fledergippen 24 Pfg.

Item wolt ein schlechter Handwerk- Burger- oder Gemeinsmann ein Arrosin Schauben oder dergl. Zeug ohngefähr, der zum Kürschner gemacht würdt, tragen, davon soll man zu machen geben 8 Schill.

Nach diesen Stücken folgen im hievorigen alten Satz etlich viel Talar Mäntel, deren itzt keiner mehr in Brauch ist. An derselben Statt wollen die Herren

des Oberraths, daß ein Handwerk der Schneider von einem schlechten Mannsmantel, wie er itzt getragen wird, 8 Schill. zu machen nemen soll.

Item von einer geistlichen Kappen mit Zendel gefüttert 24 Pfenn.

Item von einer schlechten Kappen 12 Pfenn.

Item von einer Bauernkappen mit Knöpfen 12 Pfg.

Item von einem schlechten wullen oder barcheten Wames ohne Seiden, zu Lohne 1 Pfnd.

Wäre aber das Wames zerschnitten, oder mit Seiden unter gefuttert, oder ganz von Seiden, eins oder mehr gemacht worden, davon mag der Schneider nehmen, nachdem er mit einem übereinkommt.

Desgleichen soll es mit andern Secken, Kleidern und herschnitten Rocken auch gehalten werden.

Item von einem Bar Hosen von schlechtem Tuch 12 Pfenn.

Item von einem schlechten Sameten Bar Hosen 16 Pfenn.

Item von einem par Hosen von gutem Tuch und einem Arrosinen oder Vorschaten Wames 9 Schill.

* * *

Und diese Ordnung und Satzung der Mannskleidung soll also gehalten werden gegen diejenigen, die 16 Jahr oder darüber seindt; was aber unter den 16 Jahren ist, sollen die Schneider nehmen nach gleichen Dingen und nach Gestalt der Person und Kleidung.

Von den Frauenkleidungen.

Item von einem langen Arrosin Mantel, wie sie noch von etlichen getragen werden, 4 Pfnd.

Item einer Erbeterin (Arbeiterin) einen schlechten Mantel und von schlechtem Tuch zu machen 7 Schill.

Item einer gemeinen schlechten Burgerin einen Mantel ungefährlich von 6 Ellen lündisch Tuch, zu Lone 2 Pfnd.

Item einer gemeinen schlechten Burgerin einen Schaubenrock vom schlechten Tuch, unverbrämt, zu machen 1 Pfnd. 24 Pfenn.

Item einer Erbeterin oder Häckersfrauen einen Schaubenrock von lündischem Tuch oben ungefährlich mit anderthalb Viertel Samet verbrämt, zu Lone 2 Pfnd. 12 Pfenn.

Item von einer Arrosin Schauben zum (beym) Kürschner gemacht, unten an ein Gebräm und oben auch mit anderthalb Viertel Samet verbrämt 2 Pfnd.

Item von einem schlechten Unterrock mit einem barcheten Müther und unten mit einem Gebräm 6 Schill.

* * *

Solches Alles mit den Frauenkleidungen von Seiden oder Samet verbrämt oder gemacht, lassen die Herren des Obern Raths also bleiben, als wie hievorn mit den Mannskleidungen verbleibt.

Und diese Ordnung und Satzung der Frauenkleidungen soll also gehalten werden gegen die Frauen und Jungkfrauen, die 13 Jahr oder darüber alt seindt, Welche alsdann hierinnen ungehorsam erfunden und darum fürbracht würden, den oder dieselbigen wollen die obgenannten Herren umb 10 Pfnd. unnachläßig strafen. Darnach weiß sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten."

Um den stufenweise bey allen Ständen gewachsenen übertriebenen Luxus der Kleidertracht in seine Gränzen zurückzuweisen, die äußere Kenntlichkeit der Stände herzustellen, und das Verderben zu beseitigen, welches durch das Uebermaß des Kleiderluxus eingerissen, waren die Fürsten genöthigt, Kleiderordnungen zu erlassen, welche als Beytrag zur Sittengeschichte noch in den künftigen Blättern geliefert werden sollen.

XXI.

Fürstliche Geschenke.

1.

Bischof Conrad sandte im J. 1542 dem Churfürsten Ludwig von der Pfalz nach seiner Residenz zu Heidelberg zum Beweis seiner Freundschaft eine Parthie Mainfische, und begleitete diese Sendung mit folgendem Schreiben:

„Vnnser freuntlich dinst zuuor, Hochgeporner Furst, Besonder Lieber Her vnnd Freundt, wir habenn von etlichen vnnsern Rethen, die weyland vnnsers lieben Herren vnd nechsten Vorfarers gutter seliger gedechtnus hieuormals hoffdinere auch gewesen, vermerckt, das E. L. die grüne Neunaugen, so diser Zeit ye bis weillenn von gedachtem vnserm Vorfarn, E. L. zu freuntlicher Verehrung zugeschickt wordenn, geschmeckt vnd zu guttem gefallen komenn sein sollen, Dieweil wir dann nit weniger, dann bemelter vnser Vorfar E. L. annemlich beheglich gefallenn vnd dinst zu erzaigen begirig vnd genaigt, haben wir nit vnderlassen wollenn, E. L. itzund bey Zaigernn dits briues Sechzehen hundert grüner Neunaugen als gut wir die itzund hie bekomen mogt, zuzuschicken, mit Vleis bittend, E. L. wollen soliche geringschetzige geschencke nit seinem

werth sonder vnser freuntlich wollmaynung nach achten, vnnd von vns freuntlich annemen, wo E. L. dieselben also gefellig vnnd schmackhafftig, wie wir wuntschen, sein würden, das horten wir gern, dann E. L. als vnnsern besondern Liebenn Hrn. vnnd Freunde seind wir zu allen freuntlichen Dinsterzaigung gantz gewilligt vnnd bereit. Datum am Montag nach dem Sonntag Oculi Ao. 1542."

— — —

Gleich im darauf folgenden Jahre 1543 machte der gemeldte Bischof eine abermalige Sendung an den Pfalzgrafen, bestehend aus beyläufig zweytausend kleinen grünen Neunaugen. Der Transport gieng von Würzburg nach Mainz, und von da rhein- und neckaraufwärts gen Heidelberg. Der Pfalzgraf bestätigte den Empfang in einem Antwortschreiben, vom Mittwoch nach Palmarum, und dankte dem Bischofe mit Freundlichkeit.

— — —

Mit einem Zollbriefe vom Diensttage nach Reminiscere 1544 schickte endlich B. Conrad wiederum zwey Fässer und zwey Trugen voll kleiner Neunaugen und Grundeln über Mainz zum Theil an Ludwig Pfalzgrafen bey Rhein und Herzog in Baiern ꝛc. nach Heidelberg, und zum Theil für seine und seiner Räthe Hofhaltung nach Speyer.

———

2.

Bischof Melchior von Zobel an Bartholomäus Welser, den ältern, in Augsburg.

„Lieber Besonder, vff das du vnsers gnedigen Willens, damit Wir dir vnnd den Deinen woll genaigt, spüren megest, schicken Wir dir hie mit disser vnser fuer (Fuhr) vier veßlein mit Wein, so gut er bey vns dißmal gewachsen, genediglich begerent, du wollest den-

selbigen geringen trunck zu Gefallen annemen, vnd mit deinen Freunden vnd gesellschafften frolich geniessenn, damit wo es dir vnd den Deinen glücklich nach Gefallen vnnd woll zustundt, das horten Wir gern, vnnd seint damit dir zu genaden woll genaigt. Datum Inn arce (Schloß Marienberg) 13. 9bris Ao. ꝛc. 46. (1546).

XXII.

Magisters Veit Grünbach

Universitäts-Zug nach Heidelberg.

Das Sonst und Jetzt bietet uns in allen Dingen einen auffallenden Unterschied dar. Was die Alten für etwas Gewöhnliches oder Gleichgültiges hielten, erscheint uns jetzt seltsam oder auffallend. Sittsam nannten sie, was uns wild scheint; und auf der höchsten Stufe wähnten sie zu stehen, wo wir sie noch unten erblicken. Ihr ernstes Thun und Treiben kann unser Leichtsinn nicht fassen; und worüber sie keine Miene verzogen, erreget unser lautes Lachen. Was würden wir z. B. denken oder sagen, wenn heutzutage Studenten auf Universitäten kämen, wie unser Magister Veit Grünbach nach Heidelberg wanderte? Schon war er verehelicht und mit dem Ehesegen beglückt, als er den Entschluß faßte, zum zweytenmale die Universität zu beziehen; denn als Magister mußte er die Universitätsstudien schon erstanden haben; und wohlg lehrt war er auch, wie wir hören werden.

Seine Reise zur Universität Heidelberg geschah in Begleitung seiner ganzen Haushaltung. Da auf diese Weise bey ihm das Omnia porto mecum des Diogenes nicht statt fand, sondern seine Reise mehr einer Aus-

wanderung mit allen Habseligkeiten ähnelte, versah er sich mit folgendem merkwürdigen Reisepaß:

„Wir Melchior Entbietten allen vnnd Jeden, was Wirden, Wesens oder Standts der ist, auch allen vnnd jeden vnsern vnd andern vns vnuerwandten Zolnern an vnd vff dem Main, auch in allen stetten vnd Flecken vff dem Landt des Wegs von vnser Stat Wirtzburg aus gen Miltenburg, vnd von dannen bisgein Haidelberg vnsern freundlichen vnd günstigen Grus zuuor und fügen euch freuntlich günstig vnd gnedig zuwissen, das der Wolgelert vnser Diener vnd lieber getreuer Magister Veit Grünbach sampt seiner Hausfrauen, Kinder und Ehalten mit gegenwertigen Stübichen, Vassen vnd was sie bei Inen haben, gein Heidelberg zuziehen, vnd er Grünbach daselbsten vff der Vniversitet zu studiren in Vorhabens ist, — Langt derhalben an euch alle, was Wirden, Wesen oder Standts der ist, vnnd sonderlichen vnsern Zolnern ernstlich beuelhendt, an die andern vns vnuerwante Zolner vnser freundtlichs günstigs vnd gnedigs Begern, ihr wollet gedachten vnsern Diener Magister Veiten Grünbach, seine Hausfrauen, Kinder vnd Ehehaltenn mit solichen iren Stubichen, Vassen vnnd was sie bei Inen haben, bei euch allenthalben zu Wasser vnnd Landt frei sicher auch zolfrey vnnd vnbeschwert passiren vnnd faren lassen, vnnd Inen vmb vnsern Willen alle gute Befurderung thun, damit sie noch von statten kommen mochten, Das raicht vns von euch zu freuntlichen günstigen vnd gnedigen gefallenn, vnd thut Ir vnsere Zolnere vnsern Beuelch vnnd Maynung, die andern vns vnuerwante Zolnere guts gefallenn mit gnedigem Willen gen euch widerumb zu erkennen, Geben in vnser Statt Würtzburg vnter vnserm zu Ruck auffgetruckten Secret Donnerstag nach Diuisionis Apostolorum Anno 1554.

Ein solch' umständlicher Zug eines einzigen Studenten auf eine fremde Universität gewährt gewiß manchen Stoff zu Betrachtungen, und vielleicht veranlaßt dieser Fall aus dem alten Studentenleben einen Scholarchen, die Frage zu untersuchen, ob es nicht überhaupt räthlich sey, vorerst zu Hause zu heirathen und dann erst wie Grünbach zur Universität zu ziehen? Seinem Dafür würden aber unsere Mädchen husch einen Steinregen entgegen setzen.

Weisen del. Seitz sc.

XXIII.

Ein Denkmal der Kunst aus dem Mittelalter.

(Mit einem Kupfer.)

Das Steinbild, von welchem hier ein geätzter Abdruck geliefert wird, befand sich seit 1484 bis vor einigen Jahren an der Außenseite über der Spitzbogenthüre der gothischen Hauskapelle des ehemaligen Domherrenhofes, genannt Rödelsee, hinter der Domkirche, und war ein Denkmal der Stadt, welches wegen der auffallend idealisirten Darstellung der wunderbaren Empfängniß Mariä die Schaulust und Bewunderung seiner Einheimischen wie der Fremden erregt hatte. *) Sonder Zweifel ist es vom Meister Hans Ditterich, dem Steinmetzen, gearbeitet, welcher im letzten Drittel des fünfzehnten Jahrhunderts an dem Thurmbaue der Liebfrauen-Kapelle auf dem damaligen Juden- dem

*) Jetzt besitzt dieses Bild der Herausgeber dieser Zeitschrift, welcher dessen Besitz und die Rettung vor bevorgestandener Vernichtung der Güte des Kunstverehrers Freyherrn v. Fechenbach rc. verdanket.

jetzigen Marktplatze die edlern und künstlichern Arbeiten in das Innere dieser Kapelle, namentlich im J. 1470 die Leichensteine über die Gräber von Thomas von Schaumberg und des auf dem Kreuzzuge in Jerusalem gestorbenen Endres von Wechmar, auch im J. 1479 das Sacramenthaus in die Frauenklosterkirche zu Himmelspforten verfertigte. Dieser Meister Hans war einer der ersten und geschicktesten Meister, welche damals in der großen, sogar mit einer Schmiede versehenen Steinmetzenhütte der Liebfrauen Kapelle neben vielen fremden Steinmetzen aus Freyburg, Frankfurt, Aschaffenburg, Heidelberg, Eichstädt, Regensburg und Passau arbeitete. Höchstwahrscheinlich rührt von seiner Hand auch das eben so merkwürdige steinerne Relief her, welches man außen über der linken Seitenthüre der Liebfrauen Kapelle erblickt, und den nemlichen religiösen Gegenstand, nur mit einiger Abänderung auf die nämliche Art, wie das gegenwärtige, darstellet. Es gründet sich diese Vermuthung auf Gleichheit des Gegenstandes, der Behandlungsart und des Alterthums.

Was die Sonderbarkeit der Darstellung des gegenwärtigen Bildes betrifft, so ist solche überhaupt eine Eigenheit der Meister damaliger Zeit gewesen, worin sie sich öfters wiederholt, und in Frankreich *) und Deutschland einander nachgeahmt haben. Die heutigen Franzosen aber wollen auf den Ruhm dieser Erfindung verzichten, und schreiben sie der deutschen Schule zu.

*) Dort befindet sich z. B. in der Magdalenenkirche zu Aix ein Gemälde, welches die Empfängniß der heil. Mutter Gottes nach der Angabe eines Reisenden nicht viel besser darstellet, als das poetische Wunder der Leda. (Siehe Reisen durch die südlichen, westlichen und nördlichen Provinzen von Frankreich, 2. B. Frankf. 1816. S. 526.

XXIV.

Beyträge zur Geschichte des Tages.

1.

Die feyerliche Verkündung der Verfassungsurkunde für das Königreich Baiern.

Der 27. May war, wie für das ganze Königreich, so auch für Würzburg ein ewig unvergeßlicher Tag des Glücks und der Freude. An demselben ward nemlich der allerhöchste Geburtstag Sr. Majestät des Königs gefeyert, und nach seinem Willen auch zugleich den sämmtlichen hiesigen Staatsdienern die Verfassungsurkunde verkündet, welche der edle König in seiner Güte, Weisheit und Hochherzigkeit seinem getreuen Volke gab; ein Geschenk, welches als die schönste Perle aus der Königskrone, das schätzbarste Merkmal der Huld und Güte des Königs gegen sein Volk und das festeste Unterpfand für die stete Wohlfahrt des Volkes zu betrachten ist; ein Geschenk, dessen plötzliche Erscheinung die Herzen aller Unterthanen bezauberte, indem es ihre Wünsche erfüllt, ihre Hoffnungen aufgerichtet, und die Wiedergeburt zu einem neuen würdigen Leben herbeygeführt hat; ein Geschenk

endlich, welches selbst das Ausland mit Bewunderung vernahm als Vorbild zur Nachahmung, und welches den heißesten Dank des Vaterlandes verdient.

Die Feyer dieses doppelten Festtages ward am Vorabende durch Lösung der Kanonen von der Festung Marienberg und durch Läutung aller Glocken angekündigt. Ein gleicher Kanonendonner begrüßte darauf den Morgen. Um 9 Uhr des Morgens versammelten sich die sämmtlichen kön. Staatsdiener der hiesigen Kreishauptstadt mit Einschluß der Stadtpfarrer, um theils in dem sogenannten Kaisersaale des kön. Residenzschlosses, theils in dem Gebäude des kön. Appellationsgerichtes die Verkündung der neuen Verfassung urkunde anzuhören.

In dem Kaisersaale eröffnete Se. Excellenz der königliche Herr Staatsrath, Generalcommissär und Präsident der kön. Regierung des Untermainkreises, Freyherr von Asbeck, die feyerliche Handlung durch folgende mit Wärme und Würde gehaltene Rede:

„Schon lange ist es dem Vaterherzen Sr. Majestät des Königs ein Bedürfniß gewesen, das Wohl „Ihres vielgeliebten Volkes durch eine feste Verfassung „dauerhaft zu begründen. Seit der Rückkehr des allgemeinen Friedens war Allerhöchstdenselben kein innigerer Wunsch, als das Glück Ihrer Länder zu befestigen durch dieses Band, welches mit nicht mehr zu „zerstörendem Vertrauen das Volk an seinen Regenten „knüpfen wird.

„So wie Se. Majestät, von diesen wohlwollenden „Gesinnungen beseelt, den ersten Moment freyer Umstände ergriffen, dieses große Werk zu seiner Vollendung zu bringen, haben wir es auch nur einzig diesen „landesväterlichen Gesinnungen zu verdanken, daß es „ein Werk geworden, welches, in allen seinen Bestimmungen auf das liberalste durchgeführt, Vertrauen „geben, nur Vertrauen verdienen kann.

„Ueber alles dieses noch aber ist es eine wahre „Angelegenheit des Herzens für Se. Majestät unsern „König gewesen, Ihrem Volke dieses Pfand Ihrer Liebe „zu geben an einem Tage, der für das ganze Land, so „wie für uns alle hier versammelten Diener des Staats, „von besonders freudigem Interesse ist. Es ist der Ge- „burtstag unsers allerbesten Königs, den Gott lange „erhalten wolle, um selbst noch jene schönen und reichen „Früchte reifen zu sehen, deren Genuß Er durch dieses „aus freyem Willen gegebene Geschenk seinem Volke auf „Generationen hin zu sichern, in Seiner Weisheit und „Liebe beschlossen hat.

„Ich fühle mich besonders glücklich, in diesem „großen Momente an der Spitze eines biedern Volkes „zu stehen, und in der Mitte durch ihre Anhänglichkeit „an Se. Majestät den König und ihre Vaterlands- „liebe so erprobter Staatsdiener mich zu befinden, „und dadurch das Organ zu werden, die Verfassungs- „urkunde, deren einziger Zweck das Glück dieses Volkes „ist, in Folge des mir gewordenen allerhöchsten Auf- „trags zur Kenntniß aller hier Versammelten zu brin- „gen, und ihren Eid in meine Hände aufzunehmen."

Sobald nun die Beeidigung geschehen war, begaben sich sämmtliche Kreisstellen in die Domkirche, um dem feyerlichen Hochamte und Te Deum, welches dort wie in allen übrigen Pfarrkirchen der Stadt gehalten wurde, beyzuwohnen, und den Segen der Vorsehung für das vollbrachte Werk einer neuen Verfassung des Königreichs zu erbitten. — Vor und während diesem Gottesdienste stand sowohl das kön. Militär, als auch die Landwehr in Parade, und beyde defilirten nachher auf dem Residenzplatze. — Bey den Toasten, welche auf das Allerhöchste Wohlseyn Sr. Majestät des Königs unter dem fröhlichen Mittagsmahle der kön. Civil- und Militär-Autoritäten bey dem hochverehrtrn kön. Herrn

General-Commissär aufgebracht wurden, wiederholte sich der Kanonendonner von der Festung. Ein glänzender Ball und eine vortreffliche Illumination, gleichfalls von Sr. Excellenz dem k. Herrn General-Commissär veranstaltet, beschloßen den schönen Festtag. Der bey dieser Illumination angebrachte Transparent drückte in Flammenschrift den Dank des ganzen Kreises auf nachgesetzte Weise aus:

MAXIMILIANO JOSEPHO
BAVARIAE REGI
Die Nativitatis anniversariae
Legis
publicam rem ordinantis
Largitori
Moeni inferioris
Provincia
XXVII Maji MDCCCXVIII.

Und dieser Dank verlösche niemals in unsern Herzen! — Heil und Segen dem Könige und dem Vaterlande!

— — —

2.

Die Einsetzung eines neuen Magistrats der Stadt.

Am 19. November (1818) fand hier die feyerliche Einsetzung des neuen Magistrats statt, welcher in Folge der von Seiner Majestät, unserm besten und allgeliebtesten Könige, zum öffentlichen Wohl gegebenen Gemeindeverfassung gewählt, und von Allerhöchstdenselben bestätiget worden ist. Es eröffnete sich diese in den Annalen unserer Stadt gewiß denkwürdige Feyerlichkeit um 9 Uhr des Morgens in dem für diese Gelegenheit besonders ausgeschmückten großen Saale des Rathhauses, wo der zu dieser Handlung ernannte kön. Hr. Regierungscommissär an den versammelten neuen

Magistrat eine passende Rede hielt, die von dem Hrn. Magistrats- und Consistorialrathe Milon im Namen des städtischen Collegiums eben so passend erwiedert ward.

Nachdem sich hierauf die ganze Versammlung aus dem Rathhause in die Liebfrauenkirche begeben hatte, um bey einem Hochamte und Te Deum für die von Sr. Majestät dem Könige verliehene weiseste Verfassung der Stadtgemeinde, als für eines der ersprießlichsten Geschenke zu danken, und von dem Allmächtigen für die Aufrechthaltung und das Gedeihen dieser Verfassung Segen, Kraft und Stärke zu erbitten, verfügte sie sich nach dem Gottesdienste in das Rathhaus zurück, wo nun der Magistrat für seine Obliegenheiten in Eid und Pflichten genommen, und demselben sein Vorstand als Stadtcommissär in der Person des bisherigen Hrn. Polizeydirectors Geffert vorgestellt wurde, welcher hierbey für das in ihn gesetzte Vertrauen die Empfindungen seines Dankes und seinen lebhaften Vorsatz ausdrückte, wie bisher, so auch in seinem neuen Wirkungskreise für das Wohl der Stadt zu leben und zu wirken.

Ein fröhliches Mahl, welches der Magistrat nebst andern ansehnlichen kön. Staatsdienern im Gasthofe zum römischen Kaiser genommen, und bey welchem Trinksprüche auf das beharrliche allerhöchste Wohlseyn des Besten der Könige u. s. w. ausgebracht wurden, beschloß diese Festlichkeit.

Verzeichniß der neuen Magistrats-Personen.

1. Hr. v. Brock }
2. „ Jenum } Bürgermeister (auch bisherige).

1. „ Milon }
2. „ Frehner } gelehrte Räthe und bisherige Verwaltungsräthe.

Bürgerliche Räthe.

1. Hr. Kopp, Apotheker.
2. = Broili, Pfandamtmann.
3. = Wieber, Weinhändler.
4. = Ziegler, Weinhändler.
5. = Kreutzer, Posamentier.
6. = Hoffmann, Handelsmann.
7. = Eckert, Zimmermeister.
8. = Benkert, Bankier.
9. = Mohr, Handelsmann.
10. = Vonderscher, Fabrikant.

Bevollmächtigte.

1. Hr. S. Geiler, Handelsmann.
2. = J. Giudicetti, Handelsmann.
3. = Ph. Heffner, k. Regierungsrath.
4. = A. Kremer, Güterbesitzer.
5. = A. Drescher, Handelsmann.
6. = J. Klühspies, Weinhändler.
7. = S. Müller, Handelsmann.
8. = J. Wiskemann, Apotheker.
9. = M. v. Seuffert, erster k. Appellations-Gerichts-Präsident.
10. = J. Rüdel, Weinhändler.
11. = St. Dörfer, Silberarbeiter.
12. = L. Hügel, Kaffeewirth.
13. = M. Weiler, Gastwirth.
14. = G. Vogel, Gürtlermeister.
15. = J. Rödelberger, Handelsmann.
16. = N. Müller, Handelsmann.
17. = J. Belzer, Apotheker.
18. = L. Geys, Handelsmann.
19. = J. Then, k. Regierungsrath.

20. Hr. J. Neudörfer, Tünchnermeister.
21. = J. Lülsdorf, Handelsmann.
22. = Fr. X. Seuffert, Holz-Unterkäufer.
23. = Ch. Maas, Handelsmann.
24. = Ph. Menth, Handelsmann.
25. = G. Franz, Weinhändler.
26. = G. Osswald, Lederhändler.
27. G. Kirchgeßner, k. Regierungsrath.
28. = M. Steinam, Handelsmann.
29. = G. Bach, Particulier.
30. = A. Ph. Fr. Wahler, Handelsmann.

XXV.

Verschiedenes.

1.

Würzburgs Bevölkerung im J. 1571.

Aus Absicht der Steuer-Regulirung ließ Bischof Friedrich v. Wirsberg i. J. 1571 dem Magistrat durch den Rentmeister Jörg Sauß und den Hofschultheißen Jörg Möring befehlen, die Zahl aller in den 8 Stadtvierteln befindlichen Personen aufzunehmen, und ihm zu überbringen. Es ergab sich aus dieser Zählung, daß mit Ausnahme der vier Stifte, der Klöster, Spitäler und Armenhäuser nicht mehr als 8590 Personen, Jung und Alt, sich dahier befanden, unter denen, wie der Magistrat dem Bischofe berichtete, „etliche gewesen, „so nicht Burger, etliche die sonsten untüchtig nichts „geben und doch loß Gesindt bei sich beherbergen, und „deßwegen zu straffen und hinaußzuweisen seyen.“

2.

Das Agnetenkloster unterstützt das entvölkerte Frauenkloster zu Kitzingen, im J. 1549.

Nachdem B. Conrad von der Abtissin Vero-

nika zu Kitzingen berichtet worden, daß das dortige Kloster Mangel leide an geistlichen Personen, wodurch es und der Gottesdienst in Unordnung gerathen möchte, weßhalb es nöthig sey, ihr von anderer Seite her Klosterfrauen zuzusenden, fand er sich bewogen, mit „der lieben andechtigen Catherine gebornen Schenckin vom Rosberg und Magdenlene gebornen von Berlichingen, Professinnen, des Klosters zu St. Agneten zu Würzburg zu unterhandeln, auf daß diese mit Verwilligung ihrer Abtissin Dorothee sich in das Kloster gen Kitzingen begaben, und dort „vff maß vnnd geding gemelter Eblтissin vnd Convent zu Sanct Agneten lebten und handelten. Den Verwilligungsbrief bestätigte der Bischof am Montag nach Dorothea 1542.

3.

Martin Stibar, ein Goldschmied aus Nürnberg.

B. Melchior v. Zobel gab dem Goldschmied Martin Stibar aus Nürnberg am 22. Nov. 1557 einen offenen Brief, worin er demselben bezeugte, „daß er aus sondern Gnaden des Allmächtigen durch sein embsig nachdenken ein sehr nützliche Kunst erdacht, dadurch man im Kochen und Stubenheitzen eine nützliche große Ersparung an Holz erfangen moge, daß er erstlichen zu einer Prob einen Ofen und Heerd zum Kochen und Bereitung der fürstl. täglichen Hofspeiß gemacht und dabey bewährt habe, daß durch solche neue erfundene Kunst an Bereitung täglicher Kost der fürstl. Hofspeis so viel Holz erspart worden, wo sonsten an gemeinen Heerden 4 Fuder Holz erforderlich gewesen, daß ein solch neuer Heerd nicht über 1 Fuder Holz brauche, und also 3 Theil erspart würden.

4.

Das Lied von der hölzernen Tasche.

Ein Tuchscherergesell aus Baden bey Wien mußte im J. 1442 (Feria quinta ante festum Catharinae) im offenen Rathe dahier schwören und geloben, das Lied von der hölzernen Tasche weder in noch außerhalb der hiesigen Stadt, noch auch an andern Orten und Enden in seinem ganzen Leben mehr zu singen.

Ist wohl dieses Lied heutzutage noch bekannt?

5.

Auszüge alter Rechnungen.

1462. 200 fl. für 400 Mltr. Korn, das Malter um 4 Pfd.
4 fl. für 50 Häute Pergament.
9 Pfnd. 20 Pfg. hat Meister Oßwalt der Arzt verzehrt mit 2 Pferden in 4 Tagen.

1463. 22 fl. für 1 Pferd Hrn. Cristoffeln v. Grumbach.
4 Pfnd. für 8 Buch Papier in die Kanzley, dem Nickel auf der Greden.
6 Pfnd. für 1 Mltr. Haber.
1 fl. dem Meister Haug Goldschmied, für ein Kanzley-Secret.
34 Pfnd. 4 Pfg. haben verzehrt des Pfalzgrafen Räthe, nemlich Hr. Bernh. vom Buch, Ritter, u. Bernh. Kreis von Lindenfels mit 14 Pferden.
17 Pfnd. hat verzehrt des Kaisers Fiscal zum Rebstock mit 5 Pferden.

1491. 1 fl. einem Boten nach Nürnberg.

1555. 18 fl. für 2 Tonnen Heringe.

1563. 1 Pfd. 6 Pfg für 6 Exemplar, so Doctor Wilhelm hat ausgehen lassen gegen die Pest.

1589. 1 fl. 4 Pfd. dem Eberhard Spörlein, Huter, für 6 Leidhüte.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scharold, Carl Gottfried,

Beyträge zur ältern und neuern Chronik von Würzburg

Bd.: 1,2

(1818)

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Top.o.532#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11754947-4